

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hülfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

Die deutschen Gewerkschaften im Kampfe mit Polizei, Staatsanwalt und Gerichten.

III.

Der Ausdruck „Klassenjustiz“ hat sich allgemein eingebürgert in den Sprachgebrauch des kämpfenden Proletariats. In immer weitere Kreise des deutschen Volkes dringt die Erkenntnis, daß die Göttin der Gerechtigkeit herabgestiegen ist von ihrem Postamente und sich hineingemischt hat in den Haber der Parteien und Interessen. Unstalt unparteiisch, ohne Anschein der Person, mit gerechten Händen Recht und Unrecht gegeneinander abzuwagen, hat sie die Binden von den Augen genommen und sieht sich ganz genau die Personen an, die vor ihrem Stuhle erscheinen. „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe“, lautet der moderne Rechtsgrundsatz, d. h. es kommt nicht darauf an, was für eine Tat begangen worden ist, sondern wer sie begangen hat. Ein Unternehmer, der gegen das Strafgesetz verstößen hat, wird anders beurteilt, wie ein Arbeiter, ein organisierter Arbeiter anders wie ein unorganisierter und ein Streikender anders wie ein Streikbrecher. Da können wir denn tatsächlich von einer Klassenjustiz reden, die dem Rechtsbewußtsein der Arbeiter fremd geworden ist und die jedem Menschen von sozialem Empfinden unverständlich erscheint, sofern er nicht ihren tieferen Ursachen nachspürt. Wir wollen nun zum Beweise, daß die Klasseninteressen und die Klassenvorteile im heutigen Zustande eine unheilsvolle Rolle spielen und die Unparteilichkeit vieler Hüter des Rechts trüben, einige Gerichtsentscheide an uns vorüber passieren lassen, die wir im Laufe des verflossenen Jahres vom Baume der Klassenjustiz geprägt haben.

Da ist zunächst der berühmte § 153 der Gewerbeordnung, wonach derjenige mit Strafe bedroht wird, der einen Arbeiter durch Drohung, Verrußserklärung usw. in seiner „Freiheit“ zu beschränken sucht. So stand z. B. auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ein Kölner Bauarbeiter vor Gericht. Er hatte nämlich gelegentlich des Kölner Bau- und Erbarbeiterstreits einen Verrußkollegen angesprochen, daß er dem Verbande beitrete, was er ablehnte. Mittags geriet der Angeklagte mit dem Arbeitswilligen aneinander und er mißhandelte ihn gemeinsam mit noch anderen Personen durch Schläge. Der Staatsanwalt beantragte 5 Monate Gefängnis mit der Begründung, daß es sich um die „Terrorisierung eines Arbeitswilligen“ handle. Der Verteidiger kennzeichnete den Antrag als jedes Maß bedeutend überschreitend; der Antrag gehe über das geschriebene Gesetz hinaus und zu einem ungeschriebenen Gesetz, nämlich der vom Reichstag abgelehnten Buchhausvorlage, über. Das Gericht verurteilte den „Verbrecher“ zu 2 Monaten Gefängnis. Ein Metallarbeiter in Berlin soll versucht haben, einen Bäckermeister Schliephake durch Drohungen, Ohrenkleppungen und Verrußserklärungen in beschränktem Kreise, die geeignet waren, Schliephake verächtlich zu machen, zur Teilnahme an den Bestrebungen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Am 5. Juni, morgens gegen 5 Uhr hat ein zehnjähriges Mädchen den Laden Schliephakes betreten, um Frühstück zu holen. Dieses Mädchen soll Krüger angehalten haben, doch nichts bei Schliephake zu kaufen, da dieser nicht die Forderungen der Gesellen bewilligen wollte. Auch dem Gesellen und dem Brotausträger des Meisters soll er Vorhalte gemacht haben darüber, daß sie als Streikbrecher arbeiteten, und endlich soll er noch einem Brothändler, dessen Kunde er war, erklärt haben, er würde nicht mehr von ihm kaufen, solange er von Schliephake seine Ware bezöge. Der wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung Angeklagte sagte vor Gericht, er habe nicht seines eigenen Vorteils wegen gehandelt, sondern lediglich die Absicht gehabt, die um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Bäckergesellen zu unterstützen und ihnen zum Siege zu verhelfen. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Woche Gefängnis — eine gerechte Strafe dafür, daß

er sein Solidaritätsgefühl bewiesen hatte. Drollig ist es auch, daß der Staatsanwalt in Berlin einen 15jährigen Jungen wegen des gleichen Vergehens und außerdem noch wegen versuchter Nötigung vor Gericht brachte. Der Junge, der mit dem Kopfe kaum über die Schranken der Anklagebank hinausragte und sehr vergnügt im Gerichtssaal umherblickte, war „Leiter der Streikorganisation“ der Wolke'schen Milchjungen. Die „arbeitswilligen“ Jungen wurden durch Streikposten davon in Kenntnis gesetzt, daß sie gehörig verhauen werden würden, wenn sie nicht gleichfalls die Arbeit niedergelegt. Zu den „Streikbrechern“ gehörte der Milchasträger Krauspe. Als dieser eines Tages ein Haus verließ, wurde er von 20 bis 30 Streikenden, die vom Angeklagten angeführt wurden, umringt. Dieser ließ erst eine tote Maus in den Milchkuß des K. gleiten, und dann ging man mit dem Streikbrecher arg ins Gericht. Der Angeklagte soll sich dabei nicht nur der versuchten Nötigung, sondern auch des Vergehens gegen die Reichsgewerbeordnung schuldig gemacht haben, indem er Arbeitswillige durch Bedrohung von der Fortsetzung der Arbeit habe abhalten wollen. Das Gericht verurteilte den Jungen zu einem Verweise. Und so ist denn wieder einmal der Gerechtigkeit Genüge geschehen.

Ganz besonders streng verfahren die Gerichte, wenn es sich um die Belästigung eines Streikbrechers handelt. Die Herren Arbeitswilligen sind bekanntlich wahre Idealgestalten in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft und wehe dem, der ihnen auch nur ein Haar auf dem Haupfe fräumt. Man höre nur folgende Urteile: Ein Zimmermann in Breslau soll mit einem Stein nach einem Rudel Streikbrecher geworfen haben; er bestritt dies und noch mehrere einwandsfreie Zeugen bestätigten, daß er nicht geworfen habe; das Gericht hielt ihn für schuldig und erkannte auf 9 Monate Gefängnis. Ein Maurer in Leubnitz rief einigen Arbeitswilligen zu: „Schämt ihr euch nicht, daß ihr hier den Streikbrecher spielt? Je älter ihr werdet, desto dümmer werdet ihr auch!“ Auch soll er eine drohende Haltung gegen die Leute angenommen haben. Dafür soll er 3 Monate Gefängnis verbüßen. Drei ausgesperrte Kohlenarbeiter in Hamburg, die importierte Arbeitswillige bedroht und beleidigt haben sollen, wurden zu 7 Monaten, resp. 5 und 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Ein drakonisches Urteil verhängte die Stendaler Strafkammer über den Kassierer des Tangermünder Streikkomitees der Männer, welcher einen Arbeitswilligen beleidigt haben sollte; sechs Monate Gefängnis und sofortige Verhaftung war die „gerechte“ Strafe für ein solches Verbrechen. Das Schöffengericht in Crimmitschau verurteilte einen Weber und einen Feuerwehrmann wegen Beleidigung, den ersten zu drei Tagen Gefängnis, den anderen zu 15 M. Geldstrafe. Beide haben einen arbeitswilligen Weber, der während der Crimmitschauer Bewegung die Arbeit fortgesetzt hatte, beleidigt, weil sie auf einem Tanzboden gerufen hatten, wenn der Streikbrecher nicht heruntergehe, werde nicht weiter getanzt. Das Landgericht in Zwickau verurteilte einen Messerschmied wegen Beleidigung zu einem Monat Gefängnis, weil er in einer Wirtschaft den Weber kan, der während des Textilarbeiterkampfes arbeitswillig war, „Streikbrecher“ genannt und ihm dadurch seine Verachtung und Geringschätzung ausgedrückt hatte. Ein Berliner Maurer, der einen Streikbrecher, mit dem er in einen Wortwechsel getreten war, geohrfeigt hatte, muß auf einen Monat ins Gefängnis wandern. Und dabei meinte der Gerichtsvorsitzende noch, diese Strafe sei sehr milde gegen derartige gemeingefährliche Individuen.

Neuerdings pflegen die Gerichte mit Vorliebe den Aufruhr- und Landfriedensbruchs-Paragraphen anzuwenden, wenn es sich um Unruhen während eines Streiks handelt. Es kommen dann wahre Buchhausurteile, wie das Löbtauener, heraus. So verurteilte das Geestemünder Landgericht 5 Zimmerleute, die einen mit Arbeitswilligen besetzten Wagen unter drohenden Gebärden begleiteten, zu 20 Monaten Gefängnis und kurz darauf noch weitere 12 Arbeiter zu insgesamt 63 Monaten Gefängnis. Das

Schwurgericht zu Rostock verurteilte 7 ausgesperrte Bauarbeiter zu 45 Monaten Gefängnis und später noch 9 Arbeiter zu 113 Monaten Gefängnis und 15 Monaten Zuchthaus, weil sie sich beim Transport von Arbeitswilligen zusammengerottet hatten. Um den Klassencharakter dieser Urteile zu verstehen, vergleiche man damit die Strafen, die gegen bürgerliche Muhestörer verhängt werden. So waren vor kurzem 29 Techniker aus Hildburghausen wegen Landfriedensbruchs und Aufzehrung angeklagt. Sie hatten Polizeibeamte angegriffen und in die Flucht geschlagen; sogar die Polizeiwache hatten sie gestürmt; um die Mannschaft zu überwältigen, mußte Militär und Feuerwehr geholt werden. Das Gericht verurteilte 4 Angeklagte zu je 100 M. Geldstrafe, einen zu 30 M. Geldstrafe und sprach die übrigen 24 frei — eine Illustration zu dem Gründsatz habe: „Gleiches Recht für alle!“

Endlich müssen wir es auch noch für einen Ausschluß der Klassenjustiz erklären, daß die Gerichte in jedem organisierten Arbeiter, der für sich oder seine Kollegen Vorteile erkämpfen will, einen Expresser erblicken. So schrieb während eines Streiks ein Zimmermann einen Brief an seinen Meister, worin er drohte, er werde unschöne Sachen veröffentlichen, wenn der Meister auf die Forderungen der Gesellen nicht eingehe. Die Strafkammer erhielt in dem Briefe einen Expressionsversuch und verurteilte den Briefschreiber zu 14 Tagen Gefängnis. In Böhl wollte ein Maurermeister Jacob eine Lohnherabsetzung eintreten lassen, weshalb der dortige Vertrauensmann ihm mitteilte: „Wenn Sie die früheren Löhne nicht zahlen, so werden wir über Sie den Boykott verhängen.“ Der Meister machte die Lohnabrektion rückgängig, erstattete aber Anzeige und das Landgericht in Halle verurteilte den bisher völlig unbescholtenen Vertrauensmann wegen Expression zu 6 Wochen Gefängnis. Ebenso erging es dem Vorsitzenden des deutschen Müllerbundes, der während eines Streiks seiner Kollegen die unborsichtige Neuerung getan hatte, er werde in der Zeitung mitteilen, daß in der betreffenden Mühle minderwertiges Getreide vermaleden werde. In der Verhandlung wurde erwiesen, daß in der Mühle tatsächlich schlechtes Getreide verarbeitet sei, daß dieses aber mit gutem Mehl vermengt wurde, wodurch es auch gut geworden sei. Das Gericht stellte fest, daß der Angeklagte durch die Drohung der Veröffentlichung für andere die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils (!!), nämlich die Aufbesserung der Löhne für die Mühlendarbeiter, zu erzwingen verucht hat. Das Urteil lautete wegen Expressionsversuchs auf 14 Tage Gefängnis. Und dabei ist es noch niemals erhort worden, daß ein deutsches Gericht einen Unternehmer verurteilt hätte, der unter Bedrohung mit der Hungerpistole den Arbeitern das Mark aus den Knochen preßt und sich dadurch einen „rechtmäßigen“ Vorteil erzwingt.

Mit diesen Blüten der Klassenjustiz wollen wir es für diesmal genug sein lassen, unsere Leser werden mit uns die Empfindung haben, daß wir nicht in einem Rechtsstaate leben, sondern in einem Staate, der sich einseitig auf die Seite des Kapitals stellt und die Arbeiter als Bürger mindern Rechts betrachtet.

Anträge zur Generalversammlung in Hamburg.

Zum Statut.

1. Zweck der Vereinigung.

1. Frankfurt a. M. Zusatz zu § 1, Abs. a: „sowie Aufnahme statistischer Erhebungen zur Erforschung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.“

1 a. Cottbus. „Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, die festgesetzten Versammlungen der Filiale resp. Zahlstelle zu besuchen.“

2. Charlottenburg. Zusatz zu Abs. b: „sowie die Teilnahme an den Wahlen zu den Gehilfen-Ausschüssen und Gewerbegegerichten.“

3. Frankfurt a. M. Zu Abs. d nach verstorbener Mitglieder einschalten: „sowie für die verstorbene Ehefrau und Kinder unter 14 Jahren.“

2. Beitritt.

4. Bremen. Zusatz zu § 3: „Der Beitritt resp. Übertritt aus anderen Zentralverbänden ist unter Abrechnung der bisher geleisteten Beitragzahlung zulässig.“

5. Dresden beantragt: 1. Arbeitern anderer Berufe oder Mitgliedern anderer Organisationen wird beim Übertritt in unseren Beruf resp. in unsere Organisation, wenn sie vorher mindestens 2 Jahre unterbrochen einer anderen Betriebsorganisation angehört haben, 1 Jahr Abreisezeit angerechnet. Die Unterstützungsberechtigung tritt ein, nachdem sie 4 Wochenbeiträge entrichtet haben resp. 4 Wochen in unserer Organisation Mitglied sind.

2. Bei Mitgliedern unserer Organisation, die in anderen Berufen Arbeit nehmen und der Organisation dieses Berufes beitreten müssen, können bei uns während dieser Zeit die Pflichten und Rechte ruhen. Nehmen solche Mitglieder zu unserem Beruf zurück und haben bis zum Ausgeben der Arbeit Beiträge in einer anderen Organisation geleistet, treten sie wieder in ihre Rechte ein. Unterstützungsberichtigt sind diese Mitglieder, wenn sie 4 Wochenbeiträge von neuem entrichtet haben resp. von neuem 4 Wochen in unserer Organisation Mitglied sind.

6. Hildesheim. § 3 hinter von ausländischen zu sehen: „und christlichen“.

8. Königsberg. § 3 hinter ausländischen Berufsorganisationen einzufügen: „Die mindestens 1 Jahr dort Mitglied waren — beitreten, und haben die Rechte eines einjährigen Mitgliedes. Kollegen, die ihre Lehrzeit beendet haben, erlangen dieselben Rechte, wenn sie innerhalb 4 Wochen Eintrittsgeld und 1 Wochenbeitrag bezahlt haben.“

7. Frankfurt a. M. § 3 nach: ohne Eintrittsgeld der Vereinigung beitreten, einzuhalten: „Der Grund der Verfreiung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.“

3. Beitrag.

9. Bremen. § 4 als zweiten Absatz: „Wiedereintretende haben das doppelte Eintrittsgeld zu zahlen. Von der zweiten Mark verbleiben in der Filiale 50 %. Ausgeschlossen von dem erhöhten Eintrittsgeld sind solche Kollegen, welche durch lange Krankheit an der Beitragszahlung gehindert wurden.“

Zu § 5, Abs. 1, beantragen:

10. Bremen. „Mitglieder, welche nach der gesetzmäßigen (26 Wochen) Unterstützungsduer noch frant sind, sind von den Beiträgen befreit.“

11. Braunschweig. „Während der Dauer der Krankheit werden keine Beiträge erhoben.“

12. Frankfurt a. M. „Wer länger als 10 Wochen frant ist, ist vom Beitrag befreit. Die beitragsfreien Wochen werden von den Filialverwaltungen durch besondere Marken quittiert.“ — Alle innerhalb eines Lohn- und Arbeitsgebietes beschäftigten Mitglieder haben den von der Filiale für das betreffende Lohngebiet festgesetzten Beitrag zu zahlen.“

13. Altona, Cassel, Frankfurt a. M., Bremen. „Während der Zeit militärischer Übungen werden keine Beiträge erhoben.“

14. Stettin. „Bei militärischen Übungen werden die betreffenden Wochentruppen gegen Vorlegungen des Balles vom Haustassier abgestempelt, ohne daß die Bücher nach der Hauptkasse geführt werden.“

15. Stettin. „Während der Dauer der Arbeitslosigkeit zahlen diejenigen Mitglieder, welche sich bei der am Orte eingerichteten Kontrolle regelmäßig melden keine Beiträge.“

16. Wilhelmshaven. Der Beitrag in den Sommerwochen richtet sich nach der Höhe des örtlichen Stundenlohnes. Derselbe beträgt vom 1. März bis 31. Oktober mindestens einen Stundenlohn, jedoch nicht unter 40 %. Es werden also bezahlt:

Lohnhöhe	Beitrag	davon an die Hauptkasse
40 %	40 %	30 %
von 41—45 %	45 %	30 %
" 46—50 %	50 %	35 %
" 51—55 %	55 %	40 %
" 56—60 %	60 %	45 %

In den 17 Winterwochen darf der Beitrag nicht unter 15 % betragen, wovon 10 % an die Hauptkasse abzuführen sind.

4. Austritt und Ausschluß.

17. Frankfurt a. M. § 6 Absatz: „Die Stundung ist in den Beitragsschriften zu vermerken.“

18. Leipzig. § 7 erhält folgende Fassung: Ausgeschlossen wird: a. Wer im Lohnkampfe als Streikbrecher fungiert; b. wer sich eines groben Verstoßes gegen die Organisation oder deren Einrichtungen oder wer sich einer ehrenlosen Handlung schuldig macht.

Jeder Ausschluß ist im B. A. zu veröffentlichen.

19. Oranienburg. Bei § 7 a hinter Vereinigung: „oder von anderen Organisationen und Vereinen“ einschalten.

20. Bremen. Im § 8 einschalten: „des doppelten“ Eintrittsgeldes.

21. Charlottenburg. § 8, 2. Satz, hinter Filiale einzufügen: „in der sie ihren Eintritt beantragen.“

22. Frankfurt a. M. § 8, 2. Satz, soll laufen: Ausgeschlossene Mitglieder können nur unter Zustimmung der betr. Filiale, „in welcher der Ausschluß erfolgte“, oder durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.

23. Oranienburg. Bei § 8 ist im letzten Absatz zu sehen: Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswochenende verpflichtet, sich bei der bisherigen Filiale oder Zahlstelle ab und in gleicher Weise an neuen Aufenthaltsorte anzumelden. Keine Filialverwaltung oder Zahlstelle ist berechtigt, die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht genügt haben, anzunehmen. Auf Antrag des betr. Mitgliedes muß die Filialverwaltung oder der Vertrauensmann die Abmeldung bei der leichten Filiale oder Zahlstelle vornehmen. Das dadurch entstehende Porto hat das betr. Mitglied selbst zu tragen.

5. Filialverwaltung.

24. Hannover. § 9, Abs. 1, aufzufügen: Besteht die Filiale aus Sektionen, so haben die Sektionsleiter zugleich als Beiräte Sitz und Stimme in der Filialverwaltung.

25. Frankfurt a. M. Absatz 2 zu lehnen: Die Verwaltungsbeamten sind jedes Jahr in der im 1. Quartal stattfindenden Generalversammlung, „die nicht nach dem 1. März stattfinden soll“, zu wählen. Nicht wiedergewählte Verwaltungsbeamte bleiben solange im Amt, bis die Bestätigung der neuen Verwaltung durch den Hauptvorstand erfolgt.

26. Hannover. Bei Abs. 3 nach Vorstand einschalten: Innerhalb einer Woche nach Wahl derselben einzufüllen. Die ordnungsmäßig auszuhaltenden Verwaltungsmitglieder haben jedoch bis zur Bestätigung der Neugewählten im Amt zu verbleiben.

27. Altona. Abs. 4 aufzufügen: „Die Abstimmung der Filialbeamten kann nur auf Grund des § 7 stattfinden.“

28. Charlottenburg. Der letzte Satz im Abs. 4 ist zu streichen.

29. Hannover. Dem Abs. 4 aufzufügen: „Die dann als

erfolgt zu betrachten ist, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Meldung Widerspruch eingereicht wird.“

30. Altona. Abs. 5 aufzufügen: „In Zahlstellen, wo eine selbständige Zunft existiert, sind der selben sämtliche Funktionen mit der Zunft selbständig zu überlassen.“

31. Hannover. Abs. 5 ist zu streichen.

32. Hamburg (Sektion der Lackierer). § 10 ist am Schluss anzufügen: „Bei den Wahlen ist möglichst Rücksicht auf die einzelnen Berufsgruppen zu nehmen.“

33. Hannover. § 10 wie folgt zu erweitern: Die Filialverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger wöchentlicher Klassierung der Beiträge und Zustellung des Vereins-Organis. Zu diesem Zweck sind, wenn irgend angängig, aus der Filialfasse zu besoldende Haustassierer auf monatliche Rundigung anzustellen.

Abs. 9: Unter Zustimmung des Vorstandes können ferner besoldete Geschäftsführer angestellt werden, die in der Filialverwaltung Sitz und Stimme haben. Aufgaben der Geschäftsführer sind:

a. im Einverständnis mit dem Bezirksleiter in geeigneter Weise am Orte auf Kosten der Filiale Agitation zu treiben;

b. bei Lohnbewegungen Verhandlungen anzubahnen, sowie die Durchführung tatsächlicher Vereinbarungen zu überwachen;

c. regelmäßig mit dem Vorstand zu korrespondieren und d. für gute Funktion des Haustassier- und Werkstattdelegiertenystems Sorge zu tragen.

Abs. 4: Die Anstellung der Geschäftsführer erfolgt auf vierjährliche Kündigung und gelten für die Wahlen die Bestimmungen des § 9, Abs. 2, 3 und 4. Eine Nichtwahl gilt als Kündigung. Die Balancen für Geschäftsführer sind durch die Filialverwaltung im B. A. zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben.

Abs. 5: Die Höhe des Gehaltes für Geschäftsführer und Haustassierer bestimmt die Filialversammlung. Daselbe darf jedoch für Geschäftsführer nicht unter 1800 M jährlich und für Haustassierer nicht unter 100 M monatlich — ausschließlich Provision — festgelegt werden. Zu dem Gehalt der Geschäftsführer zahlt die Hauptfasse jährlich 600 M Rüsch.

34. Leipzig. § 12 Abs. 5, ist zu streichen: „Der Ort.“

35. Hannover. § 12, Abs. 6: Das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß jedes Vorstand- und Ausschüßmitglied, sowie jedem Bezirksleiter mit 2/3-Majorität seines Amtes zu entscheiden, wenn die Geschäftsführung oder das Verhalten des bestellten der Vereinigung zum Schaden ist.

36. Charlottenburg. § 14, 1. Satz, soll laufen: Scheidet ein besoldetes Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder ist dauernd verhindert seinen Geschäften nachzukommen, so ist diese freie Stelle durch den Vereins-Anzeiger auszuschreiben, worauf dann der Vorstand und Ausschuß die Wahl vorzunehmen hat.“

37. Vorstand. § 15. Der Vorstand hat das Recht, in Gemeinschaft mit dem Ausschuß jedes Mitglied des Vorstandes, sowie des Ausschusses mit 2/3-Majorität von seinem Amt zu entziehen, sofern sie die Vereinigung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten des bestellten den Interessen der Vereinigung zuwiderläuft.

38. Bremen. Als Zusatz zu vorstehendem Antrage: Der Ausschuß kann nur erfolgen, wenn die betreffende Filiale, wo das in Frage kommende Mitglied seinen Sitz hat, dem Antrage des Hauptvorstandes mit 2/3-Mehrheit ihre Zustimmung giebt.

39. Hannover. § 15. Mitglieder des Vorstandes dürfen ein Amt in der Filialverwaltung oder Bezirksleitung nicht bekleiden, sowie nicht zu den Generalversammlungen delegiert werden.

7. Ausschuß.

40. Altona. § 16. Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und die Wahl derselben geschieht in der Filiale, wo derselbe seinen Sitz hat. Der Ausschuß wählt sich seinen Obmann selbst. Derselbe muß aber im Beruf tätig sein. Die Ausschusssmitglieder dürfen ein Amt in der Filialverwaltung nicht bekleiden.

41. Hannover. § 16, Abs. 1, anfügen: Die Ausschusssmitglieder dürfen ein Amt in der Filialverwaltung oder Bezirksleitung nicht bekleiden, sowie nicht zu der Generalversammlung delegiert werden.

42. Bremen. § 16, Abs. 2, zu streichen: „die Wahlkreiseinteilung festzusehen.“

8. Generalversammlung.

§ 17.

43. München, Posen. Statt zwei Jahr „alle drei Jahre.“

44. Charlottenburg, Hannover, Leipzig. § 17 3. Satz soll laufen: „Die Generalversammlung bestimmt“ den Ort usw.

45. Köln. Hinter „Delegierten beschikt“ anfügen: „Wählbar ist jedes einjährige Mitglied, jedoch können Mitglieder, welche in den Provinzen als besoldete Beamte tätig sind, nicht als Delegierte gewählt werden.“

46. Frankfurt a. M. Hinter „Vereins-Anzeiger“ einschalten: „mit den Anträgen des Vorstandes und der Tagesordnung.“

47. Leipzig. § 17 anfügen: „Die Vorstandsanträge sind höchstens 3 Wochen vor dem Endtermin der Delegiertenwahlvoten im Vereins-Anzeiger zu veröffentlichen.“

48. Vorstand. § 18 erhält folgende Fassung: Zur Wahl der Delegierten wird die Abrechnung des letzten Jahres von Oktober zu Oktober zu Grunde gelegt. „Auf 250—500 Mitglieder kommt ein Delegierter. Die Wahlkreiseinteilung wird von dem Vorstand und Ausschuß aufgestellt. Geübte Mandate sind unzulässig.“

49. Bremen. „Die Wahlkreiseinteilung geschieht auf der Generalversammlung.“

50. Königsberg. „Die Höchstzahl der Mitglieder eines Wahlkreises darf 300 nicht überschreiten.“

51. Bremen, Leipzig. „Auf je 250 Mitglieder ein Delegierter.“

52. Kiel. „Jede Filiale mit 250 Mitgliedern wählt einen Delegierten; keine Filiale darf mehr wie 2 Delegierte enthalten. Bei namentlichen Abstimmungen hat dieselbe nach der von den Delegierten vertretenen Mitgliederzahl zu erfolgen.“

53. Würzburg. „Auf 250—350 Mitglieder kommt ein Delegierter auf weitere 100—200 einer mehr.“

54. Hannover, Königsberg. „Filiale mit 250—500

Mitgliedern wählt 1 Delegierten.“

55. Frankfurt a. M. „Auf 350 Mitglieder kommt ein Delegierter, auf das überschüssige 200 ein Delegierter mehr.“

56. München. „Bis 400 ein Delegierter; 600—800 zwei Delegierte; 1001—1200 drei Delegierte“ usw.

57. Oranienburg. „Auf 400—600 Mitglieder kommt 1 Delegierter“ usw.

58. Stuttgart. „Auf 500 Mitglieder kommt ein Delegierter.“

59. Leipzig. § 18 Abs. 1 anhängen: „Die Delegierten dürfen 12 M pro Tag für Beamte 7 M nicht überschreiten.“

60. Görlitz. „Auch kann Vorstand und Ausschuß, wenn nötig, einzelne Beamte als Berichterstatter ihres Bezirks zur Teilnahme an der Generalversammlung bestimmen.“

61. Meissen. „Doppelmandate sind unzulässig.“

62. München. „Für im Beruf tätige Kollegen können als Delegierte gewählt werden.“

63. Altona. § 18 Abs. 2: „Auf der Generalversammlung haben der Vorsitzende, Kassierer, ein Redakteur, der Beamte des Ausschusses und der Pressekommision sowie die Bezirksleiter zu erscheinen.“

64. Altona, Charlottenburg, Kiel, Magdeburg, München, Oranienburg. „Der letzte Satz im Abs. 2 ist zu streichen.“

65. Hannover. „Auf der Generalversammlung haben der Vorsitzende, Kassierer, ein Redakteur, der Beamte des Ausschusses und der Pressekommision sowie die Bezirksleiter zu erscheinen.“

66. Altona, Charlottenburg, Kiel, Magdeburg, München, Oranienburg. „Der letzte Satz im Abs. 2 ist zu streichen.“

67. Magdeburg. Abs. 2 anfügen: „Kein angestellter Beamter kann als Delegierter zur Generalversammlung gewählt werden.“

68. Osnabrück. 1. Das Wahlreglement der Delegiertenwahl zur Generalversammlung sowie das Reglement zur Aufstellung der Kandidaten sind im Statut aufzunehmen.“

2. Im Wahlreglement folgenden Satz anzunehmen: „Mitglieder, welche außerhalb der Filiale oder Zahlstelle wohnen, sowie erkrankte Mitglieder können an der Wahl teilnehmen, jedoch nur, wenn der Stimmzettel durch die Post eingeholt und mit Namensunterschrift versehen ist.“

3. In das Reglement zur Aufstellung der Kandidaten folgenden Satz anzunehmen: „Mitglieder können nur in derjenigen Filiale als Kandidaten aufgestellt werden, in welcher sie eingetrieben sind.“

9. Vereinsvermögen, Revision.

69. München. Bei § 25 Abs. 1 hinter „veröffentlicht“ zu sehen: „ist der Vertrauensmann zu beantragen, die Sache zu regeln.“

70. Hannover. Im Falle der Ablehnung des Antrags auf Zusammenschluß der in einem Lohngebiet liegenden Filialen dem § 26 anfügen: „Bei Verschmelzung von Filialen findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

10. Vereinsorgan.

71. Altona. § 27 Abs. 1 hinter „Vereins-Anzeiger“ einschalten: „Den Sitz der Redaktion bestimmt die Generalversammlung, darf jedoch nicht mit dem Orte, wo der Vorstand seinen Sitz hat, zusammen sein.“

72. Altona, Charlottenburg. Im Abs. 3 ist zu streichen: „Dem Vorstand und“

94. Charlottenburg. Abs. 10. Am letzten Satz statt können: "müssen."

Unterstützung bei Maßregelung.

95. Vorstand. Da, wo Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit gemahrt werden, kann, sofern dies durch die Filialverwaltung bestätigt wird, der Vorstand Umzugskosten gewähren in der Höhe einer dreiwöchentlichen Streitunterstützung. Verbleiben die betr. Mitglieder am Orte, kann unter Zustimmung der Filialverwaltung für entstandene Arbeitslosigkeit ebenfalls die Streitunterstützung für drei Wochen gewährt werden. Die Maßregelung kann nur dann als unterstützungsberechtigt angesehen werden, wenn innerhalb 14 Tagen nach Eintreten des Falles diese von der Filialverwaltung befürwortet und ein genauer Bericht über die Verhältnisse beim Vorstand eingereicht wird.

96. Köln. Hinter Filialverwaltung „und Vertrauensleute“ einschalten.

97. Erfurt. Den Zusatz einschalten: „Umzugskosten sind bis zu 50 M zu gewähren.“

98. Godesheim. Bei den örtlichen Verwaltungen festgestellten Maßregelungen „muß die Unterstützung bis zu 13 Wochen bezahlt werden.“

99. Kiel. Oranienburg. „6 Wochen“.

100. Hannover. „Auf die Dauer von 10 Wochen.“

Zu infolge Maßregelung ein verheirateter oder ein lediges Mitglied, das nachweislich alleiniger Ernährer seiner Angehörigen ist, gezwungen, den Wohnort zu wechseln, so kann auf Antrag derselben anstatt der wöchentlichen Maßregelungsunterstützung ein Zusatz zu den Umzugskosten gewährt werden.

Anträge auf Maßregelungsunterstützung müssen innerhalb 14 Tagen nach der Entlassung unter Beilegung des Entlassungsscheines Anträge auf Gewährung von „Antritt nach Absatz 2“ dagegen vor der Abreise bei der Filialverwaltung des betr. Ortes geltend gemacht werden, die dann über die Höhe des Zusatzes entsprechenden Antrag beim Hauptvorstand einzureichen hat.

Beschwerden über Ablehnung derartiger Anträge müssen innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides beim Kielchen abhängig gemacht werden.

101. Kiel. Müssten verheiratete Kollegen den Ort verlassen, können ihnen außer den Umzugskosten in Höhe von einer dreiwöchentlichen Streitunterstützung usw.

102. Königsberg. Einschalten: „sowie Umzugskosten“.

103. Leipzig. An Stelle des zweiten Satzes zu schenken: „Umzugskosten können in der Höhe einer dreiwöchentlichen Streitunterstützung usw.“

104. Magdeburg. Den ganzen Absatz bis auf den leichten Satz zu streichen.

105. Mainz. Dem Verbandsvorstand anfügen: „Bei Maßregelung von Kollegen der Filialverwaltung über des Gesellschausspiels kann eine wöchentliche Unterstützung in der Höhe des je in einer Woche entlohnens auf die Dauer von sechs Wochen gewährt werden. Nebst muss der Gemahrteweg während dieser Zeit der Organisation seine Arbeitszeit zur Verfügung stellen.“

106. Posen. Finden in der Zeit vom 15. November bis 1. April Maßregelungen statt, die nach wie auch als solche vom Sommer her zu betrachten sind, ist die Dauer der Unterstützung auf höchstens fünf Wochen in Höhe von 2 M pro Tag, 12 M die Woche, zu gewähren.

Nachschuß.

107. Vorstand. An Stelle 6 Wochen zu schenken: „10 Wochen.“

108. Charlottenburg. Der leichte Satz im Abs. 1 ist zu streichen.

109. Hannover. Abs. 2 anfügen: „Die Familienangehörigen der wegen Streitvergehen oder überhaupt durch Eintreten für die Interessen der Vereinigung inhaftierten Mitglieder erhalten während der Haft die Streitunterstützung bis zu 15 M pro Woche. Ledige können nur dann Unterstützung bis zu dieser Höhe beanspruchen, wenn sie nachweislich alleinige Ernährer ihrer Angehörigen sind, andernfalls beträgt die Unterstützung 1.50 M pro Tag oder 9 M pro Woche. Diesbezügliche Anträge müssen innerhalb 5 Tagen nach der Entlassung aus der Haft unter Beilegung des Entlassungsscheines bei der Filialverwaltung eingereicht werden und gilt des weiteren die Schlussbestimmung des Abs. 3 über Maßregelungsunterstützungsanträge.“

110. Königsberg. Zusatz als Abs. 3: „Ferner kann Nachschuß in solchen Fällen gewährt werden, wo Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall durch Fahrtsäsigkeit von Behörden entstanden und selbe schadenspflichtig gemacht werden können, auch wenn das Mitglied arbeitslos war. In allen dringenden Fällen hat die Filialverwaltung das Recht, sofort Nachschuß zu gewähren.“

Streitreglement.

111. München. § 4. Statt 2 Monate „14 Tage“ zu setzen.

112. Vorstand. § 8. Genehmigte Streiks werden nach „zwei Tagen“ von Seiten der Hauptkasse unterstützt.

113. Magdeburg, Mannheim. § 8: „vom ersten Tage ab“ unterstützt.

114. Stuttgart. § 8 einschalten: „bei 14tägiger Dauer sind die ersten 3 Tage mitzuberechnen.“

115. Wilhelmshaven. § 8 einschalten: „Streiks über eine Woche Dauer, werden vom ersten Tage ab, bei kürzerer Dauer vom dritten Tage ab unterstützt.“

116. Vorstand. § 9 erhält den Zusatz: „jedoch wird im Höchstfall nur für drei Kinder die Unterstützung gewährt. Wenn Familienväter während des Streiks abreisen, erhält die Familie als Unterstützung 1 M pro Tag.“

Abs. 2. Die bei Streiks gelammten Gelder dürfen nur unter Zustimmung des Vorstandes zu Unterstützungs Zwecken verwendet werden. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf keine höhere als die statutarisch festgesetzte Streitunterstützung gezahlt werden. „Die nach Beendigung des Streiks verbleibenden Gelder sind an die Hauptkasse einzusenden.“

117. Bremen. Die Unterstützung beträgt für Ledige 1.70 M pro Tag für Verheiratete 2.20 M.

118. Essen. Die Streitunterstützung ist den örtlichen Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen.

119. Hamburg. Zusatz zu § 9: „Die Unterstützung darf den bisherigen Lohn nicht übersteigen.“

120. Hannover. § 9 anfügen: „Ledige, die nachweislich alleinige Ernährer ihrer Angehörigen sind, erhalten pro Woche 12 M oder 2 M pro Tag.“

121. Magdeburg, Oranienburg, Posen. Die Unterstützung für Ledige beträgt pro Tag 2 M oder 12 M die Woche.

122. Magdeburg. Die Unterstützung für Verheiratete beträgt die Woche 14 M.

123. Oranienburg. Die Unterstützung für Verheiratete beträgt die Woche 15 M.

124. Stuttgart. Die Streitunterstützung ist für Ledige und Verheiratete gleich zu bemessen und auch Sonntags zu gewähren.

125. Kiel. Für jedes „schulpflichtige“ Kind zu sehen.

126. Magdeburg. Einzuhalten: „aber nur für höchstens 5 Kinder.“

127. Stuttgart. Die Unterstützung für Kinder ist zu erhöhen.

128. Kiel. § 9 Abs. 2 ist zu streichen und folgender Absatz anzufügen: „Alle von der Hauptkasse erhaltenen oder durch diese vermittelten und nicht verbrauchten Gelder sind sofort nach Beendigung des Streiks an die Hauptkasse zurückzuführen.“

129. Wilhelmshaven. Bei § 9 Abs. 2 hinter Streitunterstützung einzuhalten: „aus den Geldern der Hauptkasse.“

130. Posen. Bei Abs. 3 statt 10 Wochenbeiträge „15“ zu sehen.

131. Hannover. § 10 anfügen: „Die am Streitort zu den neuen Bedingungen Arbeitenden haben bis zur Beendigung des Streits für jeden vollen Arbeitstag 50 M an die Streitkasse abzuführen.“

132. Magdeburg. § 10 Abs. 2 anfügen: „Die am Streit Beteiligten haben bei der Abreise vom Streitort Weißgeld von höchstens 7 M, den Verheirateten außerdem die Hälfte der im § 9 vorgesehenen Unterstützungsätze für die um Ort bleibenden ihrer Fürsorge unterstehenden Personen zu beanspruchen.“

133. Posen. § 10 als Abs. 3 anfügen: „Wenn verheiratete Kollegen verreisen, so haben deren Frauen für jedes Kind 1 M pro Woche zu beanspruchen, höchstens aber für 5 Kinder. Unterstützungsbericht in diesem Falle sind nur diejenigen Mitglieder, welche im Besitz eines vierjährigen Buches sind.“

134. Hannover. § 11. Werden in Fabriken oder Ladengeschäften beschäftigte Mitglieder infolge eines Streiks anderer, in demselben Betriebe beschäftigter Vertragsgenossen aus der Arbeit entlassen, worunter auch sogenanntes Aussehen zu verstehen ist, so kann vom dritten Tage der Entlassung ab bis zur Beendigung des Streiks Unterstützung nach dem Streitreglement gewährt werden. Die Unterstützung wird dem verweigert, der zu den ortüblichen Bedingungen in sein Fach schlagende angebotene Arbeit abschlägt, oder sich nicht zweimal täglich zur Kontrolle meldet, die unabdingt während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss. Der Entlassene muss sich, wenn er Unterstützung beansprucht, innerhalb 24 Stunden nach der Entlassung unter Vorzeigen des Entlassungsscheines bei der Filialverwaltung melden.

Bricht in einem Betriebe ein Streik fremder Vertragsgenossen aus, so ist dieses, ob bereits Entlassungen eingetreten sind oder nicht, unverzüglich der Filialverwaltung mitzuteilen, die sich dann sofort mit der Bezirksteilung in Verbindung zu sehen hat.

135. Köln (Lackierer). Als Anhang zum Streitreglement: 1. Die Generalversammlung möge beschließen, in Fällen, wo durch Arbeitseinstellung zum Zwecke Erringung besserer Lohns und Arbeitsbedingungen irgendeiner Vertragsart in dem Industriebetrieb unsere Kollegen gezwungen sind, wegen Arbeitsmangel zu feiern, wird Unterstützung wie bei Ausperrungen gewährt.

2. Diese Unterstützung erhalten diejenigen Mitglieder, die durch obige Urkache geführt werden.

3. Die Generalversammlung möge die Frage entscheiden, ob Hilfsarbeit, welche für Streikbrecher angefertigt werden muss, Streikarbeit ist.

Megment für Reiseunterstützung.

136. Oranienburg. § 1 erhält den Zusatz: „Die Unterstützung ist in der Herberge oder in nächster Nähe derselben auszuzahlen.“

137. Posen. § 1 Abs. 1: „vom 15. November bis 15. März.“

138. Mainz, Oranienburg. § 2 Abs. 1 statt 2 § 3 § 4 zu sehen.

139. Magdeburg. Die Reiseunterstützung beträgt nach 52 Wochenbeiträgen 2 M pro Kilometer und höchstens 20 M in einem Winter; nach 104 Wochenbeiträgen 25 M und nach 156 und mehr Wochenbeiträgen 30 M insgesamt.

140. Altona. § 2 Abs. 4 ist zu streichen.

141. Mainz. § 2 Abs. 4: pro Tag „1.50 M“ nicht übersteigen.

142. Altona, Oranienburg. Abs. 5. Statt 21 ist „25 M“ zu sehen.

143. Posen. Statt 21 ist „30 M“ zu sehen.

144. Mainz. Statt 21 ist „31.50 M“ zu sehen.

145. Königsberg. Statt 21 ist „35 M“ zu sehen.

146. Vorstand. § 4. Die Reiselegitimation wird gegen Einsendung des Mitgliedsbuches, sowie eines Ausweises über die beendete Lehrzeit nur vom Vorstand ausgestellt.

147. Heidelberg, Karlsruhe, Kiel. § 4 statt vom Vorstand von der Filialverwaltung zu sehen.

148. Posen. § 4 Abs. 2 zu sehen: „vor dem 14. Nov.“

Megment für Krankengelddienst.

149. Leipzig, München. § 2 Abs. 1 ist zu streichen.

150. Cottbus, Karlsruhe, Königsberg. Zusatz d: „Krankenscheine werden von der Filiale ausgestellt.“

151. Vorstand. § 4. Mitglieder, welche den Höchstbetrag innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen erhalten haben, können, sofern sie noch im Berufe tätig sind, erst nach Verlauf eines Jahres wieder Unterstützung erhalten. Soeben erhaltenen Unterstützung, welche nicht über 52 Wochen zurückliegt, wird daher beim Wiedererkrankungsfalle auf die zu beanspruchende Summe der Unterstützung in Umrechnung gebracht. Unterstützungsdienst, die nicht innerhalb zehn Tagen nach Beginn der Erkrankung erhoben sind, kommen nicht zur Auszahlung.

152. Charlottenburg. § 5 soll lauten: „Wer die Krankheit durch Altest nachweist, hat die Unterstützung zu erhalten ohne Rücksicht auf die Wartezeit.“

153. Posen. § 5. Innerhalb „8 Tage“ zu sehen.

154. Leipzig. § 7 ist zu streichen.

155. Charlottenburg. § 8 soll lauten: „Während der Krankheit sind keine Beitragssummen zu leisten.“

156. Essen. „Die Krankenunterstützung ist auf das Doppelte zu erhöhen.“

157. Wilhelmshaven. Bei der Unterstützung kommt die Militärzeit nicht in Abrechnung.

158. Düsseldorf. „Die Dauer der Unterstützung ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft nach einjähriger Kurenzeit für alle Jahrgänge gleich zu bemessen oder eine anderweitige Staffelung der Säze herzustellen, so daß die Mitglieder, die der Vereinigung erst fürzere Zeit angehören, mehr berücksichtigt werden als bisher.“

Megment für Sterbegelder.

159. Vorstand. § 1. Der Vorstand kann beim Sterbefall verheirateter Mitglieder, sofern dieselben unterstützungsberechtigt sind, oder beim Sterbefalle der Frauen der hinterbliebenen Ehehälften die aus der Tabelle sich ergende Unterstützung auszahlen.

160. Magdeburg. § 1. Der Vorstand kann ihm, nach einer Beitragssleistung von 52 Wochen 50 M, nach 104 Wochen 60 M und nach je 52 Beitragsswochen mehr tritt eine Erhöhung um 20 M ein, bis höchstens 150 M. Beim Sterbefall der Ehefrau kann die Hälfte obiger Höhe gezahlt werden.

161. Darmstadt, Frankfurt a. M. § 1 Abs. 3 statt 10 M ist „15 M“ zu sehen.

162. Magdeburg. „Bei mindestens 52 Wochen Beitragssleistung 20 M.“

163. Annaberg, Frankfurt a. M., Glauchau, Halle.

„Totgeburten gelten als Sterbefälle.“

164. Vorstand. § 2 erhält den Zusatz: „Sofern der Verstorbene ihr Erbgerecht war.“

165. Posen. § 3. Statt 20 Tagen zu sehen „6 Wochen“.

166. Mannheim. Bei Sterbefällen von Mitgliedern, die in einer Kranken- oder Sterbekasse nicht versichert sind und infolge dieses Unfalls durch die Armenbehörde bedingt werden müssten, wird die statutarische Unterstützung zu dem Begräbniskosten verwendet, abgesehen von Fällen, in welchen Angehörige vorhanden, die zur Empfangnahme der Unterstützung berechtigt sind.

Besondere Anträge.

1. Cassel, Neustadt a. H., Borsigheim, Trier, Wilhelmshaven: Auf die Tagesordnung zu sehen: „Die Arbeitslosenunterstützung.“

2. Hamburg (Lackierer). Auf die Tagesordnung zu sehen: „Die Agitation der Lackierer.“

3. Mannheim. Auf die Tagesordnung zu sehen: „Die Bedeutung der Alkoholfrage für die Arbeitserziehung. Die Tagesordnung zum spätestens gleichzeitig mit der Auflösung zur Aufführung der Kandidaten bekannt gegeben werden.“

Zur Arbeitslosenunterstützung.

4. Stuttgart. Die Arbeitslosenunterstützung ist durch Generalversammlung beschluß bis spätestens 1. Januar 1906 einzuführen, die Leiträgererhöhung ist den lokalen Lohnverhältnissen entsprechend anzupassen durch eventuelle Staffelbeiträge.

5. Halle. Eine Kommission von 7 Kollegen zu wählen, welche die Arbeitslosenstatistik der letzten 2 Jahre feststellt, und im Jahre 1906 eine außerordentliche Generalversammlung einberuft mit der Tagesordnung: Arbeitslosenunterstützung. Bis dahin sind von den Filialen und Zahlstellen die nötigen Fragebögen auszufüllen. Die Höhe des Beitrages pro Woche darf 1 M nicht übersteigen, jedoch muss die Unterstützung auf 6–10 Wochen ausgedehnt werden.

6. Wilhelmshaven. Bei Einführung der Arbeitslosenunterstützung erhöht sich der Beitrag um 25 M.

Un Unterstützung wird bezahlt:

Mitgliedschaft	Unt
----------------	-----

Ereicht ist, Vermögenskollegen aufzunehmen, bevor dieselben nicht auf das Bestehen unserer Zahlstelle außerstande gemacht worden sind.

24. Hamburg (Lackierer). 1. Der Vorstand hat baldigst Vorrichten über Rechte und Pflichten der Sektionen den Filialverwaltungen gegenüber zu erlassen.

Die Filialverwaltung hat die Zahl der organisierten Lackierer innerhalb ihrer Filiale resp. Zahlstellen und Sektionen auf den Quartalsabrechnungen zu vermerken. Als Lackierer zählen alle in der Industrie dauernd tätigen Kollegen, wo das Lackierergewerbe in Betracht kommt.

Die Filialverwaltung ist verpflichtet, sofern in der Filiale 20 Lackierer organisiert sind, eine Sektion zu bilden und eine besondere Liste darüber zu führen.

25. Annaberg. Erucht um die Fürtügabre von 10 M. (Auslage für ein geborenes Kind).

26. Bremerhaven. Erucht um Erlassung von 200 M. Schulden.

27. Cannstatt. Erucht um Erlassung von 71.50 M.

28. Chemnitz. Erucht um Zurückstellung von 162.50 M. (Die Hälfte der Kosten infolge Anstellung eines Kollegen.)

29. Straßburg. Erucht um Erlassung der Schuld von 22 M.

30. Würzburg. Erucht um Erlassung der Schuld von 60 M.

31. Rostock. Nebes Jahr eine Liste der ausgeschlossenen Mitglieder mit Geburtsort und Datum im B.-A. zu veröffentlichen.

32. Oldenburg. Die Verkehrslokale und Arbeitsnachweise sind alle Vierteljahr im B.-A. zu veröffentlichen.

33. Bremen, Darmstadt, Freiburg, Kiel, Stuttgart, Trier. Die Protokolle der Generalversammlung werden an die Mitglieder unentgeltlich abzugeben.

34. Leipzig. Das Protokoll ist übersichtlicher zu gestalten und ein Verzeichnis über das Ergebnis der Abstimmungen beizufügen.

35. Posen. Vom Protokoll verbleiben der Filiale 5 M. Abholtagelosten.

36. Trier. Die Futterale für die Mitgliedsbücher sind unentgeltlich zu liefern.

37. Hamburg. Sämtliche in Deutschland beschäftigte Malerarbeitsleute heranzuziehen und diese in selbständigen Sektionen der Vereinigung anzusiedeln und dem Tagelohn in den verschiedenen Städten entsprechend, die Klassifizierung der Beiträge vorzunehmen.

Gewerkschaft der Malerarbeitsleute Hamburg.

Anträge zur Konferenz.

Bremen. 1. Im Krankenjournal eine Rubrik für Krankheitstage.

2. Journal für Neiseunterstützung.

3. Am Kopfe des Vereinsanzeigers mehr Grundfläche zwecks Ausdrucken des Versammlungstages.

4. Die Rubriken bei Abrechnungen, Statistiken, nicht in sentlicher, sondern wagerechter Linie zu sehen. (Siehe Reichsarbeitsblatt.)

Chemnitz. 1. Die Abrechnungsformulare unter Stand der Wertzeichen um eine Rubrik zu vermehren.

2. Für Nebenzahlstellen besondere Abrechnungsformulare herauszugeben.

Kiel. Es wird gewünscht, bei den Abrechnungsformularen eine größere Spezialisierung der Ausgabenrubriken vorzunehmen.

Darmstadt. Von etwaigen Fehlern in der Abrechnung hat der Kassierer der betreffenden Filiale sofort Mitteilung zu machen.

Kiel. In den Mitgliedsbüchern sind Rubriken einzurichten, in denen die Anmeldung der Kollegen in den Filialen zu verzeichnen ist.

Posen. Im Mitgliedsbuch Rubriken einrichten, worin sämtliche erhaltenen Unterstützungen eingetragen werden.

Bremen. Herausgabe eines praktischen Notikalenders für Filialvorstände zum Zwecke der Eintragungen aller wichtigen Volkswiss. bezüglich Agitation, Werktatversammlungen, Sitzungen, Beschlüsse, Tagebüchern.

Chemnitz, Wilhelmshaven. Herausgabe eines neuen Leitfadens.

Literarisches.

Das Schulkind, von Dr. R. Silberstein, erschien soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts als 6. Heft der „Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek“. In den früheren Heften dieser Bibliothek wurden behandelt: 1. Heft: Die erste Hälfte der Kindheit; 2. Heft: Das erste Lebensjahr; 3. Heft: Zur Gesundheitspflege des Nervensystems; 4. Heft: Der Achtundzehntag, eine gesundheitliche Korrektion; 5. Heft: Alkoholfrage und Arbeiterklasse. Jedes Heft kostet 20 Pf.

Briefkasten.

Mannmangels wegen müssen viele Verichte zurückgestellt werden.

Mixdorf. G. L. Wir empfehlen Ihnen, es mit einem Abonnement auf die „Mappe“ zu versuchen. Verlag in München, Finkenstr. 2.

Die Techn. Zeitung des B.-A. fällt in dieser Nummer wegen der Quartalsabrechnung der Hauptkasse aus.

Vereinsteil.

Bekanntmachung.

Die Neuwahlen der Filialverwaltungen Mannheim, Karlsruhe, Stuttgart und Schwerin sowie die Erstwahlen der Filialverwaltungen Mülheim a. Ruhr, Hösslin, Langenfeld soll werden hierdurch bestätigt.

Die Mitglieder Edmund Schneider, Buchn. 7439, Josef Wolf, Buchn. 11673 werden durch die Filiale Frankfurt a. M. auf Grund des § 7 Abs. a aus der Vereinigung ausgeschlossen.

Die Erhebung eines Beitrages von 45 Pf. für die Sommerwochen wird der Filiale Görlitz hierdurch bestätigt.

Wahlresultat

der Stichwahlen zur Generalversammlung in Hamburg.

Gewählt sind:

3. Wahlabteilung: Gibbe, Plum und Dertel-Berlin.

5. Wahlabteilung: Zielinski-Posen.

6. Wahlabteilung: Halbes-Braunschweig.

10. Wahlabteilung: Wehrmann, Krauborn und Zimmermann-Hamburg.

11. Wahlabteilung: Spengler und Riechers-Kiel.

13. Wahlabteilung: Gräfer und Steffan-Frankfurt a. M.

21. Wahlabteilung: Görn-Magdeburg.

26. Wahlabteilung: Sperling-München.

31. Wahlabteilung: Wirsching-Würzburg.

32. Wahlabteilung: Landahl-Bonn.

34. Wahlabteilung: Barthauer-Stettin.

36. Wahlabteilung: Baecker-Schwerin.

37. Wahlabteilung: Gries-Harburg.

38. Wahlabteilung: Lemke-Offenbach.

40. Wahlabteilung: Siegel-Kiel.

42. Wahlabteilung: Breitrylic-Erfurt.

44. Wahlabteilung: Hofer-Elberfeld.

48. Wahlabteilung: Behringer-Aachen.

49. Wahlabteilung: Bachaus-Hagen.

50. Wahlabteilung: Mühlung-Dessau.

In der 1. Wahlabteilung hat das Los zu entscheiden.

Von der 17. Wahlabteilung ging ein Resultat nicht ein.

Der Vorstand.

Bericht der Hauptkasse vom 7. bis 13. Februar.

Eingesandt wurden: München 140, Chemnitz 3 M.

Zuschüsse wurden verfaßt: Dessau 104.50, Stuttgart (Alt.-Rom.) 100, Coburg 50, Dortmund 30, Worms 20, Mainz 100, Nienburg 80, Colmar 40, Königshütte 40, Katowitz 50, Coblenz 30 M.

Für die freien Bergarbeiter ging ein: Weimar 10, Frankfurt a. O. 10, Michaelstein 20, Riesa 20, Dessau 20, Trier 10, Potsdam 50, Eisenach 20, Cuxhaven 10, Düsseldorf 100, Bismarck 22.10, Stralsund 10, Schwerte 40, Lauterberg 50, Geismar 37.60; bereits quittiert 3427.50, Gesamtsumme 3755.10 M.

Mit 4. Rate wurde abgesandt 2000 M.

Material wurde verfaßt: B. = Beitragssachen, E. = Eintrittssachen, D. = Duplikatsachen, Bl.-Br. = Bleiweiß-Broschüren, F. = Futterale für Mitgliedsbücher, K. = Kalender.

Augsburg 400 B. a 40 Pf., 400 B. a 15 Pf.; Breslau 4000 B. a 15 Pf.; Cassel, 1600 B. a 15 Pf., 50 Pf.; Darmstadt 2000 B. a 15 Pf.; Dresden 500 E.; Essen 2000 B. a 45 Pf., 1000 B. a 20 Pf., 100 E.; Frankfurt a. M. 4000 B. a 15 Pf., 300 E.; Gera 400 B. a 10 Pf., 400 B. a 15 Pf., 30 E.; Görlitz 1200 B. a 45 Pf.; Gotha 400 B. a 40 Pf., 50 E.; Greifswald 800 B. a 40 Pf., 200 B. a 15 Pf.; Halberstadt 400 B. a 15 Pf.; Hamburg 10 Pf.; Hamm 400 B. a 40 Pf., 200 B. a 15 Pf.; Hannover 6000 B. a 50 Pf.; Hirschberg 400 B. a 45 Pf., 200 B. a 15 Pf., 30 E.; Magdeburg 6 M.-Br.; Münster 100 B. a 40 Pf., 50 B. a 15 Pf., 10 E., 3 D.; Nürnberg I. 100 E.; Pforzheim 1200 B. a 40 Pf.; Saarbrücken 1200 B. a 40 Pf., 30 E.; Schwerin 20 E.; Stralsund 800 B. a 40 Pf.; Thorn 200 B. a 40 Pf.; Ulm 400 B. a 15 Pf., 200 B. a 15 Pf.; Worms 200 B. a 45 Pf., 200 B. a 15 Pf.

H. Bentler, Kassierer.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Maler und verw. Berufsgenossen Deutschlands.

(Eingeschr. Hülfskasse Nr. 71, Hamburg)

genügt dem § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes.

Eintrittsgeld Mk. 2. — Aerztliche Untersuchung wird nur ausnahmsweise verlangt. — Wochentlicher Beitrag Mk. 55. — Krankengeld pro Wochentag Mk. 2.— für 26 bzw. 39 Wochen.

— Sterbegeld Mk. 110. — Kassenvermögen am Schluss des Jahres 1904 Mk. 169.027,47. In 134 Städten hat die Kasse örtliche Verwaltungsstellen errichtet und es wird den Kollegen der Beitritt empfohlen.

Der Vorstand.

Krankengelder erhielten Buchn. 4884 G, Strutz in Salzwedel M. 12.—; Buchn. 23.182 A, Brüggemann in Bremervörde 12.—; Buchn. 11366 G, Witzdorf in Tempelhof 20.—; Buchn. 14.976 G, Olsawski in Gr. Wilkau i. Schles. 24.—; Buchn. 21.477 G, Endendorf in Elsterwerda 22.—; Buchn. 3832 B, Quast in Gerlachthal 12.—; Buchn. 24.478 G, Herrmann in Bad Kissingen 9.50; Buchn. 22.454 G, Leyendecker in Nalen i. Württemberg 12.—; Buchn. 22.508 G, Reinfrank in Marzell in Baden 24.—; Buchn. 14.643 G, Dörcher in Wolsenbüttel 14.—; Buchn. 5088 B, Warncke in Wolsenbüttel 24.—; Buchn. 16851 G, Griesbach in Wismar 14.—; Buchn. 17.963 B, Jakobs in Hildesheim 16.—; Buchn. 5441 G, Lenzen in Linow i. Oberspreewald 18.—; Buchn. 12.582 G, Möltner in Lötzen in Oberspreewald 8.—; Buchn. 14.212 G, Brüser in Altenkirchen auf Rügen 24.—; Buchn. 340 G, Grebe in Calden 14.—; Buchn. 14.820 G, Eberhardt in Urnitz 18.—; Buchn. 23.065 G, Rohrberg in Verden 12.—; Buchn. 876 G, Kühl in Ungerhain 12.—; Buchn. 12.650 G, Weber in Lötzen in Oberspreewald 14.—; Buchn. 8216 G, Becker in Aue a. Mosel 12.—.

In Blankeneck wurde eine örtliche Verwaltungsstelle errichtet. Verw.: W. Dreher, Elbstr. 56; Kass.: D. Vogel, Gang, Döckenhausen.

J. H. Bülle, Hamburg-Uhlenhorst, Humboldtstr. 57.

Maler-Mäntel!

Eigenes Fabrikat!

• vorne offen mit Umsegelkragen. • Lehrlinge bis Oberweite 88 cm 110 cm lang secunda per Stück 2.25 M prima 2.75

Männer Oberweite bis 112. 110 125 140 cm lang secunda 2.50 2.65 3. — A prima 2.90 3.10 3.50

Sachen aus reinem Leinenem Drell M. 2.50 bis M. 3.—; Hosen M. 2.60 bis M. 3.—

D. Wurzel & Co., Berlin, Brüderstraße 10 b, I.

Harmonikafabrik von Richard Beier & Co., Altenburg S.-A. Nr. 87,

lieft das Beste, was es gibt, in Künstler-Zug-harmonikas zu Fabrik-preisen. Versand direkt an die Spieler. Katalog gratis und franko. Reelle Bedienung.

40 bunte Malvorlagen M. 5.— Landschaften, Blumen, Vögel, Seestücke etc.

H. Brühl, Hamm i. Westf. (Nord.)

Sterbetafel.

Am 10. Februar starb nach langem Leiden an der Lungenschwindsucht unser Mitglied

Christian Rehe

Sein Andenken hält in Ehren! M. 1.60] Filiale Magdeburg.

Der heutige Nummer liegt die Nr. 6 des Korrespondenzblattes für die Bevollmächtigten und Vertrauensleute bei.

Für die Redaktion verantwortlich M. Marx Hamburg, Schmalenbekerstr. 17. Verlag von H. Bentler, Hamburg 22. Druck von Fr. Meyer, Hamburg 23.

Anzeigen.

Kollege Hugo Scholz, geb. 1884 in Gottesberg (Schles.), Buchn. 77534, soll wegen Erkrankung seines Großvaters schnellstens nach Hause kommen. [80 G]

Malerleiter

Doppelpreisse 80 Pf., Nachnahme, Garantie für bestes Fabrikat.

Mug. Warlich, Uelzen.

Maler Franz Schmidt aus Gommel bei Greiz i. Th. kommt sofort nach Hause. Dein Vater ist tödlich verunglückt.

Deine Mutter.

NB. War zuletzt in Wilhelmshaven-Bant beim Restaurateur Meher.

Franz Schmidt, geb. am 20. Oktober 1882 zu Kurtshau, wird von seinen Eltern gebeten, sofort wegen dringender Verhältnisse nach Hause zurückzukehren.

große Porträts mit Hölse meiner Vergrosserungen auf la. Zeichenpapier nach jeder Photographie malen. Breite: 36/46 cm = 90 Pf., Kreideausführ. 3 M., weitere Formate entsprechend.

</

Beilage zu Nr. 7 des „Vereins-Anzeiger“ vom 15. Februar 1905.

Tabellarische Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Filialen über das 4. Quartal 1904.

Name der Filiale	Gebühren von festen Ländern	Für d. Hauptkasse	Gebühren d. Heiraten a 30	Gebühren a 10 9	Gebühren a 10 9	Gebühren für die Filiale	Zulauf aus der Hauptkasse	Streit- unterhaltung	Reise- unterhaltung	Sterbe- unterhaltung	Gesamtbetriebs- unterhaltung	Rechtsdienst	Gebührer zur Be- sitznahme und Be- treibung der Filiale	Sind den Filialen ver- blieben	Bei wenig Gefahr	In die Sparte eingebracht	Gesamt- ausgabe	Zu viel gefordert	Gitar- sempügen		
Nachen . . .	M 135	St 7270	M 27	St 1	M 735	St 8135	M 32940	M 1040	M 1826	M 10	M 40	M 10	M 8675	M 1841	M 29941	M 11797					
Altenburg . . .	8490	9150	3150	1	40	4775	18355	60	10	10	10	10	4795	5560	18355	27122					
Altoma . . .	20	56520	117390	18	1150	31150	105420	9715	258	40	45	34510	61195	105420	27371						
Amberg . . .	1785	9750	31100	2	11	4960	1535	21215	2330	572	45	50	1575	1658	5895	7337					
Aichersleben . .	—	39	4760	2	—	550	2830	6105	2090	450	45	2890	4010	3740	11580	4956					
Aue . . .	—	7080	10100	7	1135	3875	11580	16410	6	6530	30	1965	3140	10241	16110	3489					
Angsburg . . .	650	69	3150	7	165	1965	9070	7	2418	—	—	—	—	847	9070	9070	8676				
Baden-Baden . .	1340	5010	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	406	—	1865					
Bamberg . . .	—	—	11310	3170	7	—	68	21980	7875	—	22	—	6940	7128	21980	12705	12768				
Bauzen . . .	—	84	1010	6	—	3305	389	12715	1250	1022	—	—	3305	4010	20260	3918	3918				
Baireuth . . .	4830	9480	1460	6	165	305	1260	—	—	—	—	—	4045	4265	970	1275	1467				
Berchtesgaden . .	—	540	250	—	50	4045	12785	—	—	—	—	—	5740	5970	12785	6623					
Bergedorf . . .	1	5550	2540	—	5	1720	1235150	571	142540	6274	130172	315	27026	391730	578435	1236620	1470	405436			
Berlin . . .	850	599070	171130	458	1	30030	385550	—	—	1080	622	—	10250	8660	12630	32975	58448				
Bernburg . . .	—	3750	1770	1	—	2230	7650	—	—	—	—	—	34640	4000	1057	720	53616				
Benthen . . .	120	3870	3140	11	910	4130	1370	—	—	—	—	—	49540	356514	185307	1170	84412				
Bielefeld . . .	—	10740	2040	7	1375	5450	20305	—	3880	5080	—	—	8560	20477	115649	2	?				
Bochum . . .	4789	21630	3420	14	1980	8920	—	1	42239	3730	770	—	51010	83820	600	221335	48697				
Bonn . . .	—	750	—	—	—	3842	4592	—	—	—	—	—	445	2630	3075	1290	1344				
Brandenburg . .	2015	15630	4710	4	50	10170	—	—	32975	5515	2720	10	—	35850	3660	12630	32975	58448			
Braunschweig . .	—	579	11670	9	50	34460	—	—	101980	13130	5930	20	—	41410	36215	127840	40137				
Bremen . . .	4997	98940	25890	49	1750	48560	—	181137	47939	8067	10	4830	38286	49540	42680	10195	55291	129825	45636		
Bremenhaven . .	24949	14940	4690	12	1255	8320	60225	70	115649	8105	2182	40	67325	—	—	1780	5014	16780	8620		
Breslau . . .	50420	78150	28140	42	7205	53170	—	221335	16025	1480	—	—	455	345	14560	23555	16874	16347			
Burg . . .	1270	630	470	—	260	445	—	3075	—	—	—	—	6235	3660	14630	9010	8930	22405	720		
Bromberg . . .	—	750	—	1	—	295	—	1235	—	3	—	—	675	315	14630	1290	1344	8618			
Cassel . . .	—	59250	12780	30	140	35250	—	3	112010	15745	6416	30	—	35850	—	77841	31	88844			
Colle . . .	12210	4210	3	669	6175	—	—	23555	24	—	—	—	6235	3660	14630	23555	16874	16347			
Charlottenbg. .	—	69060	12840	23	26940	40950	—	127840	13385	—	35	—	41410	36215	127840	40137					
Chemnitz . . .	11095	53220	16980	34	3130	420	—	120825	19090	2566	—	—	42680	10195	55291	129825					
Coblenz . . .	—	3660	1120	—	220	1780	100	—	16780	340	9596	—	—	1780	5014	16780	8620				
Colmar . . .	—	11820	1410	1	—	4645	—	17975	1845	1702	20	—	4665	2170	5593	17975	5156	5156			
Cöln a. Rh. .	17841	2040	710	2	880	1035	—	247660	24640	6858	10	—	1075	17841	22736	22736	5531	5531			
Döthen . . .	—	4230	2140	1	880	2480	—	9830	—	592	10	—	80230	99592	247760	1	22083				
Dörlin . . .	—	15270	3440	5	1375	6810	—	27395	—	5410	1485	—	6910	13590	27395	16347					
Dresden . . .	1250	238860	89390	126	15080	158890	790	516860	65	78125	4712	130	17448	161410	312353	514860	366164				
Duisburg . . .	—	5760	1620	13	660	4375	—	13745	60	1378	—	—	4635	3205	3996	12125	5166				
Düren . . .	—	6930	1590	5	3105	—	—	12125	3640	284	—	—									

Name der Filialen	Gebühren vom letzten Quartal	Sommer-Beiträge a 30 M	Hauptkasse a 10 M	Eintrittsgelder a 1 M	Zurückstehende Beiträge für die Filiale a 50 M	Zurückstehende Beiträge für die Filiale a 50 M	Zurückflüchtung aus der Kapitelle	Sonstige Einnahme	Gefangeneinnahme	Streitunterstützung	Frankenunterstützung	Reiseunterstützung	Sterbeunterstützung	Gemeinkostenunterstützung	Rechtschluß	Rückübertragung für die Filiale und Betrieb	Summe der Filialen verblieben	Von die Hauptklasse eingeflossen	Gesamt-Ausgabe	Buch geflossen	Gebühr für die Filiale und Betrieb
Lörrach	1	4380	1570	1	2245	1	8295	1	6	1328	1	—	—	—	—	1	1	1	1	5058	
Lüdenscheid	—	2410	460	4	275	9	4045	—	548	—	—	—	—	—	—	2517	4045	—	3911		
Lübeck	—	27690	76	2	1	22260	57850	3105	1954	20	—	—	—	—	—	28481	57840	—	68659		
Lüneburg	4	8640	2330	3	1650	5275	18595	440	3048	—	—	—	—	—	5335	9772	18595	18030			
Magdeburg	8185	55020	14750	18	1645	51430	132830	25395	5730	60	4185	3875	51790	51790	49730	142830	100	70693			
Wetzlar	26834	55890	38140	4	—	6085	187379	67115	3480	85	—	—	60165	38244	12715	187379	76766	20262			
Mannheim	—	25050	7850	22	150	12275	17525	10350	3116	25	—	—	5750	14445	18862	47525	—	10132			
Weerane	—	10830	4240	1	11	5730	220	1805	2178	—	2815	2655	6	7425	2190	98	3169	—			
Meiningen	7660	1020	520	25	2220	6	98	12895	—	—	—	—	605	560	2655	2955	1616	3677			
Meis	—	5130	890	25	—	240	745	2955	—	—	—	—	1910	796	4150	7030	—	7549			
Neuselwitz	—	1140	730	1	—	585	50	7205	960	4440	—	810	796	666	3844	6273	—	2833			
Minden	—	1050	470	1	360	1910	3040	7050	1572	—	470	3265	57970	57970	96868	11985	—	57630			
Mittweida	2750	1960	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6825	12718	20655	47756	—	5917			
Mühlbach i. Th.	814	18	420	—	—	810	11985	22060	8942	—	—	—	2740	32	11260	24733	—	11952			
Mühlheim	2550	2940	26	1150	2745	—	—	—	—	—	—	—	5405	1910	4772	7050	6123	6123			
München	96840	24430	63	1430	56710	—	185710	102260	8055	10108	10	105	1445	36890	40607	10760	49	15913			
Raumburg a. S.	117	1950	—	—	180	6825	20655	12945	21	—	—	—	3155	8420	9845	13265	20	—			
Reiffe	—	10	—	—	11	5	26	—	—	—	—	—	650	109	4575	39895	—	18506			
Reutgersdorf	720	5850	1540	1	330	2720	21245	11260	5240	—	—	—	260	1820	2470	2524	—	2524			
Neumünster	—	11430	3070	3	11	5345	7050	—	2510	2012	—	—	—	109	650	11328	21245	—	11952		
Neustadt a. H.	3720	1260	2	—	—	1870	—	—	—	—	—	—	560	1910	4772	7050	6123	6123			
Nienburg	2	2190	1350	2	330	1405	—	5675	720	1626	—	—	1805	3591	1881	5675	—	5223			
Nordhausen	7699	7080	1360	—	—	3040	19379	22880	4450	—	10	105	5955	11475	22880	2719	—	3838			
Nürnberg I.	—	12510	3570	2	845	5955	102260	8055	10108	10	105	—	150	36890	40607	10760	49	15913			
Oberhausen	57	2560	12	—	875	3180	—	—	—	—	—	—	3155	8420	9845	13265	20	—			
Delsberg	2370	—	3	—	55	10820	945	13515	—	—	—	—	650	109	4575	39895	—	18506			
Offenb. a. M.	20940	7680	4	—	—	630	2470	—	10420	10	130	—	260	1820	2470	2524	—	2524			
Oggersheim	1440	3	—	1	195	260	1589	16016	—	—	—	—	3890	2990	9964	1506	10852	6839			
Oppeln	354	780	—	—	—	3870	16970	4016	—	—	—	—	560	1445	1881	5675	—	9370			
Odenburg	536	8310	22	1	880	2970	50	5510	188	—	—	—	1805	3591	2066	9286	—	2?			
Osnabrück	550	6980	1880	1	330	540	9286	219	1824	—	—	—	5330	2240	13684	27439	—	7558			
Pottenkirch.	3070	1170	3	—	1210	1805	—	—	—	—	—	—	965	2270	3655	45038	—	1010			
Beine	1491	3510	1270	—	2090	5250	—	3655	420	—	—	—	150	22748	21405	4162	6785	—			
Borsigheim	10980	3180	4	—	—	945	45038	1790	30	—	—	—	845	1805	2250	3095	5475	—			
Bräunfels	2160	450	1	—	1045	14620	83385	14150	6	108	2930	1580	26140	10147	17038	83385	41408	—			
Blauen	2308	19830	5340	19	1045	14620	32245	50260	1250	366	—	—	2140	1324	2245	7325	226	12625			
Brenzau	—	1320	690	3	—	785	3095	7635	350	468	—	—	12405	1	33717	50260	7889	—			
Bosen	1580	37050	14650	16	2685	25820	34530	11335	4666	—	—	—	1415	415	430	6082	7635	—			
Böhmed.	1260	2220	920	1	715	2120	375	2170	1868	—	—	—	12405	1	33717	50260	7889	—			
Botsdam	1780	28290	5710	6	1595	12285	6785	2170	1868	—	—	—	12405	1	33717	50260	7889	—			
Quedlinburg	3750	3750	990	3	—	1745	7635	350	708	—	—	—	1415	415							

Aufstellung über die Gesamt-Einnahmen und Ausgaben von 1904.

Einnahme.

Für Marken a 30 g (Hauptklasse)	M 244164.60
a 10 g	37497.20
" Eintrittsgelder a M. 1	17849. .
" " .50	38. .
Duplicate	113.50
Brotkölle und Broschüren	1122.35
Kalender	3716.20
Weitritte für die Filialen	128193.65
Sonstige Einnahmen	35.103
Zinsen	5132.23
Gesamt-Einnahme M 438220.82	

Ausgabe.

Agitation vom Vorstand	M 3883.77
von den Agitations-Kommissionen	6249.83
Vereins-Anzeiger"	33485. .
Volksches Gewerkschaftsblatt	163.12
Streitunterstützung	1229.43.57
Krankenunterstützung	39537.65
Weisunterstützung	5977.36

Sterbeunterstützung	M 6945. .
Gemahregeltenunterstützung	3301.75
Rechtschutz	1514.71
Bleibewilligungen	759.34
Beitrag an die General-Kommission	3431.16
" " " Beiträge-Kommission für Bauarbeiter-Schutz	1859.39
Kalender	2279. .
Zuschuß an die Filialen	9760.47
Verlust in den Filialen	165.48
Bewilligungskosten, verbindliche fachliche	8454.20
In den Filialen verblieben	11378.31
Sonstige Ausgaben der Filialen	131503.55
Gesamt-Ausgabe M 394342.46	

Stand des Vermögens.	
Bestand am Schlusse des Jahres 1903	M 207680.82
Mehreinnahme im Jahre 1904	43878.36
Ergibt ein Vermögen der Hauptklasse am Schlusse des Jahres 1904	M 251559.18
Belegte Kapitalien	245127.75
In den Filialen	6233.80
In der Hauptklasse	197.63
Summa M 251559.18	
Das Gesamtvermögen beträgt in der Hauptklasse (davon M 1202.49 von den Filialen zu viel eingesetzt)	M 249330.24
Kassenbestände in den Filialen	39652.16
Kassenbestände b. d. Agitations-Kommissionen	552.16
Summa M 286534.56	

Hamburg, den 12. Februar 1905.
Revidiert und für richtig befunden.
A. Tobler, 1. Vorsitzender, C. Buch, Schriftführer.
Fr. Bartels, J. H. Bull, Revisoren.

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Agitations-Kommissionen für 1904.

Sitz der Agitations-Kommission.	Einnahme.										Ausgabe.										
	Bestand vom vorigen Jahre		Von der Hauptklasse erhalten		Summa		Diäten		Fahrgelder		Überwachung von Streiks		Gehälter und Beiträge		Drucksachen Porto usw.		Summa		Bestand für 1905		
München ¹⁾	29	27	M 150	27	M 179	27	M 80	—	M 58	10	M —	—	M —	14	M 57	M 11	M 69	M 164	M 36	M 14	M 91
Nürnberg	31	30	100	—	134	30	49	50	46	70	—	—	—	18	—	12	99	127	19	7	11
Bremen	—	—	150	—	149	50	61	40	57	30	—	—	—	2	—	4	45	125	15	24	35
Stuttgart	18	85	710	—	728	85	213	50	222	29	142	16	23	50	104	14	705	59	23	26	
Berlin	35	94	857	25	892	29	176	10	133	65	397	—	12	80	108	58	828	13	64	16	
Braunschweig	3	94	60	—	63	94	37	—	15	—	—	—	1	—	2	93	55	93	8	01	
Hamburg	3	84	100	—	103	84	17	70	16	50	—	—	9	40	2	64	46	57	60		
Hannover ²⁾	57	36	50	—	107	36	20	—	18	80	—	60	18	16	180	07	738	48	28	27	
Frankfurt a. M.	68	75	700	—	766	75	273	05	182	60	84	—	22	25	2	22	107	27	30	77	
Danzig	38	04	100	—	138	04	44	50	38	30	—	—	8	50	41	25	186	25	17	65	
Chemnitz	13	90	190	—	203	90	80	60	55	90	—	75	7	88	91	80	680	31	53	52	
Dresden	80	43	653	40	733	83	108	90	153	—	318	—	4	65	5	34	156	84	43	43	
Leipzig	—	27	200	—	200	27	78	45	68	40	—	—	1	20	3	60	25	40	—	—	
Plauen ²⁾	6	22	19	18	25	40	15	30	5	30	—	80	40	50	22	95	348	05	10	90	
Weimar	8	95	350	—	358	95	104	50	109	30	70	50	52	75	172	15	1500	15	64	43	
Cöln a. Rh.	44	58	1520	—	1564	58	366	—	332	75	96	—	15	27	8	87	179	14	23	78	
Halle a. S.	102	92	100	—	202	92	93	50	61	50	—	—	18	—	9	16	84	06	30	23	
Breslau	4	29	110	—	114	29	31	—	25	90	—	—	—	23	36	116	46	13	54		
Gesamt	548	—	6249	83	6798	28	1914	50	1630	89	1109	81	750	41	840	51	6246	12	552	16	

1. Vom vorigen Jahre 50 g gut. 2. aufgelöst. 3. Eine Abrechnung vom 4. Quartal ging nicht ein.

Die veröffentlichte Abrechnung umfasst die Zeit vom 19. Oktober 1904 bis 10. Januar 1905. Die Filialen Lürrach und Sonneberg, S.-M., sandten bis jetzt die Abrechnungen vom 4. Quartal nicht ein, so daß diese nicht in den Tabellen aufgeführt werden konnten. Ein Teil Filialen hielten den von mir festgestellten Termin (10. Jan.) mit der Einsendung des Geldes nicht inne, so daß das Geld zu spät eingegangen und deshalb in der Tabelle als Schulden gebucht ist.

Die Filiale Bonn hat sich infolge Interesselosigkeit der Kollegen aufgelöst.

Nach der Abrechnung der vier Quartale zahlten 22 651 Mitglieder volle 13 Wochenbeiträge, während die Mitgliedergliederzahl nach den Jahresbeiträgen berechnet 22 859 beträgt. Es ist dieses eine Zunahme von 3822 Mitgliedern gegenüber dem Jahre 1903.

Die Aufnahmen sind auch in diesem Jahre wieder um einige Tausend gestiegen, sie betragen 17 965, wovon 76 weibliche Mitglieder sind. Von den im Jahre 1903 eingetretenen 15 766 erhielten im letzten Jahre 6198 Mitglieder 4-jährige Bücher ausgestellt, so daß etwa 64 Prozent von den neu eingetretenen der Organisation wieder den Rücken fehren.

Mit dem Steigen der Mitgliedergliederzahl sind auch die Ausgaben ganz bedeutend gestiegen. Besonders sind es die Streik- und Krankenunterstützung, welche gegenüber den Mitgliedern bedeutend gestiegen sind, so daß das Vermögen, nach dem Stand der Mitglieder berechnet, nicht gestiegen, sondern im Vergleich mit dem Jahre 1902 um etwa 2 M pro Mitglied zurückgegangen ist. Am Schlusse des Jahres 1902 betrug das Vermögen bei der Hauptklasse pro Mitglied 12.62 M. 1903: 10.66 M. und 1904: 10.73 M. In Unbetracht der uns bevorstehenden Kämpfe ein nicht zu ungünstiges Resultat.

Lohnbewegung.

Nach den Adlersfahrradwerken in Frankfurt a. M. mußte der Zugang für die Fahrräder gehalten werden, da fortgesetzte Maßregelungen von Lackierern vorkommen.

Münster a. Weser. In der Werkstätte von A. Borchers sind Differenzen ausgebrochen. Über die Werkstätte ist die Sperre verhängt worden.

Bericht der Agitationskommission Sachsen (Bez. Leipzig). Zum ersten Male ist es gelungen, unter den Kollegen der zerstreut um Leipzig herumliegenden kleinen Städte für die Ideen der Vereinigung festen Fuß zu

stelle 3 Jahre ununterbrochen auf dieselben Höhe stand, hämliche hieligen Kollegen als feste Mitglieder unseres Verbandes betrachten. Neben den Stand des vergangenen Jahres ist folgendes zu berichten: Der Mitgliederbestand betrug am 1. Januar 1904: 45; aufgenommen wurden 23, abgereist sind 19 und abgemeldet sind 4, weil nicht mehr im Verein tätig. Am 31. Dezember 1904 betrug der Mitgliederbestand 45. Von den 56 hier beschäftigten Kollegen erhielten 7 Kollegen einen Stundenlohn von 38-40 M., 15: 35-37 M., 7: 34 M., 6: 23 M. (Minimallohn für Arbeitergehülfen), 10: 30-32 M., 11: 27-29 M. (23 M. Minimallohn für Aufreicher). Fast alle Kollegen erhalten über Minimallohn. Nur waren 17 Kollegen insgesamt 541 Tage. Es entfallen hiermit auf jeden einzelnen Krankheitsfall 32 Tage. 8 von diesen waren an Kleberkrankung erkr., mit damit zusammenhängenden Krankheiten betallen. Es wurden 242 Marken verkauft, was einen Durchschnitt von 48 Mitgliedern ergibt. Die Gesamteinnahme betrug 919.55 M., das ausgeschüttete Kranken- und Sterbegeld 167.10 M., an die Hauptkasse wurden 452.85 M. geführt. Die Filialeinnahme insl. Kassenbestand am 1. Januar 1904 betrug 392.01 M., die Filialausgabe 264.37 M. Der Kassenbestand am 31. Dezember 1904 belief sich auf 127.61 M. Zum Laufe des Jahres wurden 14 Versammlungen abgehalten. Eine im vorigen Jahre veranstaltete gewisse Agitationstour nach Lichtenstein blieb ohne Erfolg, die dortigen Kollegen befinden sich wahrscheinlich in den günstigsten Verhältnissen? Ein Versuch in Waldenburg hatte ein besseres Resultat gezeigt; dort haben sich uns vorläufig zwei Kollegen angelassen und steht zu erwarten, daß sich auch die anderen Kollegen bestimmen werden. Ein Antrag einer unserer letzten Versammlung, einen besoldeten Hauptkassierer anzustellen, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt; es bleibt, wie seit Gründung unserer Filiale dabei, daß jeder Kollege der Reihe nach die Beiträge einlest. Pflicht jedes Kollegen ist es nun aber auch, daß jeder seine Schuldigkeit hierbei tut, es darf keiner annehmen, es genügt, wenn er regelmäßig seinen Beitrag entrichtet. Sorge auch jeder mit dafür, daß auch in Zukunft die Versammlungen gut besucht werden und daß wie bisher jeder unorganisierte Kollege Glaubenswurz als organisierte verläßt. Unter 1903 mit der Innung vereinbarter Tarif wird von beiden Seiten gut eingehalten. Da wir über beabsichtigten, diesen Ende dieses Jahres zu kündigen, um nächstes Frühjahr (1906) wieder einen tüchtigen Schritt vorwärts zu geben, ist es unbedingt nötig, daß wir schon von jetzt an fest geschlossen mutig diesem Ziele entgegengehen. Unsere Forderung sei: Vorwärts immer, rückwärts nimmer!

Königsberg i. Pr. (Situationsbericht.) Trotz der ungemein schwierigen Verhältnisse war es möglich, die Mitgliederzahl der Filiale zu erhöhen. Die Lokalverhältnisse sind die deutlich schlechten, deshalb war es nötig, zu den schon bestehenden Aktionsmitteln neue hinzuzufügen und glauben wir ein solches in der Ausgabe der Taschenkontrollkarte gefunden zu haben. Diese hat neben der Haustaffierung den Zweck, die gegenwärtige Kontrolle der Kollegen, ohne ein Mitgliedsbuch bei sich zu führen, auf der Arbeitsstelle und bei sonstigen Zusammenkünften zu ermöglichen und werden darin nur die monatlich voll gezahlten Beiträge quittiert. Mit Einführung dieser Kontrollkarte werde die Agitation eine lebhafte; der Beweis, daß wir 222 Aufnahmen zu verzeichnen haben und zwar im 1. Quart. 43, im 2.: 69, im 3.: 89 und im 4.: 16, dann wurde Wert auf die Bezirkssammelkünfte gelegt. Königsberg ist in 14 Bezirke geteilt; diese haben das Recht, daß die Kollegen im kleinen Kreise sich besser aussprechen, als in großen Versammlungen. Es gelang uns auch, das Interesse zur Organisation durch Versammlungen und Betriebsversammlungen unter den Lackierern und Aufreichern der Union und Steinfurter Waggonfabrik zu wecken. Die Zustände in beiden Fabriken lassen viel zu wünschen übrig. Umkleideräume und Waschvorrichtungen sind nicht vorhanden; in der Union wird 10-13 Stunden täglich gearbeitet, der Lohn ist zwischen 25 bis 40 M. In der Steinfurter Fabrik wurde nach Ermessens des Meisters Gronwald gezahlt; dies jedoch und sonstige Mißstände wurden durch das einmütige Vorgehen der Kollegen beseitigt. An den Kollegen liegt es nun, sich fest zusammen zu schließen, um weitere Verbesserungen anstreben zu können. Die Tarifkommission hatte in fünf Sitzungen wegen Neubereitung des Tariffs seitens der Meister zu verhandeln und wurden alle Streitfälle zu unserer Aufreihenheit erlebt. Den nicht der Innung angehörigen Arbeitgebern wurde zwecks Anerkennung des Tarifs dieser zugesetzt und haben 42 Meister denselben durch Unterschrift anerkannt. Auf Veranlassung der Agitationskommission referierten Kollegen Holz und Crispin je einmal in Elsin; durch Unwesenheit arbeitender Kollegen in Löben war es möglich, sechs Kollegen der Organisation anzuführen. In Rastenburg war jede Mühe vergeblisch, jedoch wird durch die intensive Agitation in Königsberg die Provinz mit organisierten Kollegen mehr und mehr besetzt und sofortlich sich die Erfahrung Bohn. Viel hierzu haben die Vorgänge in Königsberg selbst beigebracht, der gewaltige Missstand er Männer und Baubüroarbeiter, der 27 Wochen dauerte, der Flusenprozeß und das Verhalten unserer ehemaligen Arbeitgeber. Die ost- und westpreußischen Malerinnungen haben sich dem deutschen Malerbund anschlossen, darum müssen die Kollegen einsehen, daß unser Zusammenschluß dringend erforderlich ist, wollen wir die minutiösen Gründungen erhalten und ausbauen. Die Gründungen der Filiale wurden in 22 Vorstandssitzungen sowie 11 Mitgliederversammlungen erledigt. Außerdem waren durch die Kleinerarbeit 35 Aufnahmen möglich. Am Schlusse des Jahres 1903 hatte die Filiale 271 Mitglieder, am Schlusse des Jahres 1904 350, davon haben 295 volle 52 Wochenbeiträge für das Jahr 1904 gezahlt. Von den im Oktober ausgegebenen Fragebögen sind 250 eingegangen; die Aufnahme umfaßte die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904. Ausfüllt haben die Kreisringen: 106 verheiratete Gehülfen mit 112 Kindern und 98 ledige; 29 verheiratete Aufreicher mit 41 Kindern und 17 ledige. An Stundenlohn erhielt der Aufreicher 1: 30 M., 3: 22, 1: 34, 13: 35, 2: 36, 8: 37, 11: 38, und 6: 40 M.; das ergibt durchschnittlich 35% M. die Gruppe. Gehülfen: 8: 38 M., 6: 40, 2: 41, 31: 42, 21: 43, 4: 44, 25: 45, 1: 46, 4: 47, 6: 48, 4: 50 und 3: 55 M. die Stunde, das ist durchschnittlich 41% die Stunde. Arbeitslos waren von den Befragten in der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904: 1: 9 Wochen, 2: 7, 3: 2, 4: 11, 5: 4, 6: 10, 7: 5, 8: 12, 9: 6, 10: 11, 11: 4, 12: 3, 13: 11, 14: 7, 15: 12, 16: 16, 17: 8, 18: 6, 19: 2, 20: 11, 21: 3, 22: 4, 23: 1, 24: 1, 25: 8, 26: 2, 27: 1, 28: 1, 31: 1, und 36: 1 Woche; das ergibt auf 207 Befragte 2195 Wochen = 10½ Wochen durchschnittlich. 8 Kollegen waren zur Zeit der Aufnahme schon arbeitslos und hatten ihre Arbeitslosig-

keit nicht angegeben. 23 arbeiteten in Fabrikbetrieben; 16 Befragte halten nähere Angaben nicht gemacht. Über Krankheitssätze war es uns nicht möglich, die Zahl der Wochen zusammenzustellen: auf 213 Befragte fallen 212 Wochen Krankheit, auf jeden Befragten 1 Woche Krankheit. Diese Zahlen reichen genug, wie notwendig es ist, daß alle Berufscollegen in der Organisation angehören, um vereint bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die Gesamteinnahme insl. Bestand betrug 1904 5000.06 M.; verausgabt wurden 5451.91 M., mithin Filialbestand am 1. Januar 1905 145.15 M.

Höslin. (Viertesbericht.) Beim Jahresabschluss fragt sich vielleicht mancher Kollege, wie sah es zu Beginn und wie sieht es nun aus, am Ende des Jahres in unserer Vereinigung? Haben wir irgend etwas, was zu Gunsten, erreicht? Nun, Kollegen, wir sind vorwärts und keinen Punkt breit gekommen. Und fragen wir einmal, woran liegt dies? Zum Teil liegt es bestimmt an der geringen Zahl älterer Kollegen. Wir zählen jetzt 15 Mitglieder. Aber gerade die älteren, die doch eigentlich der Stammbaum der heiligen Organisation sein sollten, stehen unseren Reihen noch weit entfernt. Und spricht man einmal mit solchen Kollegen über den Zweck der Vereinigung, so sind sie zu jeder anderen Neuerung bereit, aber daß sie sich sagen sollten, ja, ich kann mich der Organisation anschließen, ich muß eintreten und mitkämpfen, das bringen sie nicht über sich. Dann zeigen auch die organisierten Kollegen selbst für ihre Sache zu wenig Interesse. Verschiedene Versammlungen nutzten ausfalen, weil zu wenige Kollegen erschienen waren. Aber wie auf der Tagesordnung stand: "Verprüfung des Vergnügens", da war es eine Freude, endlich einmal sämtliche Kollegen versammelt zu sehen. Für das Vergnügen waren alle fröhlich und flammig. Bei der letzten Abrechnung ergab sich ein Bestand von 54.36 M. Zu verzehnen haben wir jetzt 10, aufgenommen im Laufe des Jahres 11, verloren sind 3, zum Militär kam 1 und ausgetreten sind 2 Mitglieder. Der Stundenlohn schwankt hier zwischen 35-40 M. Von Fällen bei Überarbeitszeit scheinen die Meister hier nichts zu wissen. Die Arbeitszeit ist eine 10stündige. Wollte gen 2 ösl inn! Seid Ihr so mit Eurem Vorsitz hier aufgetreten? Sicherlich werden es wohl viele nicht sein. Darum, haben wir auch im vergangenen Jahre eigentlich nichts errungen, so wollen wir deswegen doch nicht ernüchtern. Wir müssen im neuen Jahre mit aller Macht vorwärts streben und nichts unverloren lassen, auch die uns fernstehenden Kollegen auf unsere Seite zu gewinnen. Dann wird sich auch unsere Lage hier in Höslin besser gestalten.

Versammlungsberichte.

Stuttgart. Die Generalsversammlung, abgehalten am 6. Februar, nahm vorerst die Neuwahl der gesamten Verwaltung vor. Dieselbe sieht sich aus folgenden Kollegen zusammen: 1. Vors. Karl Schanzenbach, 2. Vors. Gust. Delle, 1. Kassierer Fr. Huf, 2. Kassierer Max Benzler, Schriftführer Ernst Zöge, sowie U. Stelze, W. Wenzeler, A. Uhrlrich und W. Tissot als Beisitzer. Als Revisoren fungieren die Kollegen Höhler und Sörensen, als Kartelldelegierte Huf, Schanzenbach und Bremser, Erfahmann, Weibert, Höll, Vogel erstattete den Bericht über die Kartellbibliothek, in der die Bibliotheken der vereinigten Gewerkschaften und der Partei vereinigt sind; es sind ca. 5000 Bände vorhanden. Er erfuhr um steigige Benützung der jenen Abend von 8-9 Uhr, Sonntags von 11-12 Uhr geöffneten reichhaltigen Bibliothek. Eine Volksausgabe von Schillers Werken kam zum Preise von 1 M. beim Geschäftsführer bezogen werden. Die Erörterung über den Haushaltspunkt wird bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt und zunächst nur die Entschuldigung für die Verwaltungsmitglieder genehmigt, wonach die beiden Vorsitzenden je 50 M., der 2. Kassierer 20 M. nebst Prozenten, der Schriftführer ebenfalls 20 M. erhalten. Für die Sitzungen werden 50 M. vergrößert. Während der Dauer des Bergarbeiterstreiks soll auf Vorschluß der letzten Mitgliederversammlung ein Extrabeitrag von 20 M. pro Woche erhoben werden. Aus dem den Mitgliedern gedruckt zugestellten Kassenbericht ist zu entnehmen, daß im Jahre 1904 20.081 Beiträge entrichtet wurden, wobei jedoch einige Zahlstellen noch fehlen. Deutlich haben 287 Mitglieder ihre Beiträge im verflossenen Jahre voll bezahlt, gleich einem Zuschlag von 7 Mitgliedern; den höchsten Stand erreichte das dritte Quartal mit 464 vollzahlenden Mitgliedern. Die lokalen Einnahmen betragen 30.50.20 M.; die Ausgaben 20.93.61 M.; mit der Mehreinnahme von 65.59 M. ergibt sich ein Filialvermögen von 650.99 M. Die Fachschule erforderte neben einem staatlichen Beitrag von 40 M. einen Aufschuß der Filiale von 10.80 M. Das Einlassen der Beiträge, mit dem 17 Kollegen beauftragt waren, erforderte einen Aufwand von 514.28 M.; die Verstärkung der Ortsverwaltung und Aufschuß zum Gebrauch des Geschäftsführers 609.04 M. Die ungehehne Fluktuation, unter der auch die hiesige Filiale zu leiden hat, läßt sich durch einen Vergleich der Mitgliederzahl mit den Einträgen in der Mitgliederliste ermessen, die ca. 900 eingetragene Mitglieder aufweist, darunter 260 Neuaufnahmen. Versammlungen wurden 2 öffentliche und 21 ordentliche mit 7 Vorträgen abgehalten. Die in Angriff genommene Hausagitation hatte verhältnismäßig günstige Resultate gebracht. Die Weiterführung derselben, besonders in nächster Zeit, läßt weitere Erfolge erwarten. Die Unternehmer gehen uns in der Agitation mit aufseuerndem Beispiel voran; die Schriftsteller berichten die ganze Umgebung, um für den großen Kampf, der sich nach dem Programm dieser Herren im Handgewerbe hier abspielen soll, Stimmung zu machen. Die Herren arbeiten auf eine Ausschaltung hin, um ihrer Parole „Nieder mit der Gehülfenorganisation!“ gerecht zu werden. Wir hoffen, auch die indifferennten Kollegen werden seit dem letzten Kampf so viel an Einsicht gewonnen haben, daß der Verrat, der im Jahre 1903 teilweise gescheitert wurde, nicht zu ihrem Vorteil geführt hat und daß, soll die Willkür der Unternehmer nicht in masslose sich ausdehnen, vor allen Solidarität und Einigkeit unter den Kollegen herrschen muß. Dieser Einsicht auch in Stuttgart zum Durchbruch zu verhelfen, dafür scheinen unsere Arbeitgeber nun sorgen zu wollen. Wie sehen den kommenden Dingen mit lühlen Blute entgegen und tun, was unsere Pflicht ist.

Schwäb. Omtland. Zur der am 9. Januar im Gewerkschaftshaus liegenden Generalversammlung wurde zuerst die Wahl der Delegierten zur Generalsversammlung vorgenommen. Soeben erstattete der Vorsitzende Kollege Eckart den Jahres-Geschäftsbuch der Filiale. Er hebt hervor, daß der Mitgliederstand der gleiche geblieben sei wie im Vorjahr, daß es aber fast durchweg mehrjährige Mitglieder seien, auf die man sich verlassen könne. Durch die Einführung der Haustaffierung im verflossenen Jahre kam es

auch hier nicht mehr vor, daß Kollegen wegen rückständiger Beiträge gestrichen werden mussten. Im Laufe des Sommers wurde an die Meister eine kleine Abrechnung betr. Hafttags für Landarbeit gerichtet, die zwar nicht von allen unterschrieben, aber seither überall bezahlt wurde. Der Hafttagssatz war ein günstiger zu nennen; in der Filiale verblieben 203 M. Bei der hierauf folgenden Neuwahl wurde der gesamte Ausschuß wiedergewählt. Es ist nun Pflicht eines jeden Kollegen, dahin zu wirken, daß wir die wenigen indifferenten Kollegen, die wir noch am Platze haben, in unsere Vereinigung bekommen, damit wir aus alle Fälle dem Unternehmertum gegenüber gerüstet und geschlossen dastehen.

Wiesbaden. Anfang des Jahres 1904 war nur ein organisierter Kollege hier. Eine am 31. Januar 1904 stattgefunden Versammlung, die von der Filiale Heidelberg einberufen war, war von günstigstem Erfolg begleitet. Durch die Neuaufnahmen kam bald eine Zahlstelle zu stande, die sich auch im Laufe des Jahres gut entwickelte. Insgeamt ließen sich 25 Kollegen in den Verband aufnehmen. War gingen uns wieder verschiedene verloren, doch haben die meisten gut Stand gehalten. Außer dem im Juli stattgefundenen Stiftungsfest wurden noch acht Versammlungen abgehalten. Mit neuem Mut und voller Kraft wird deshalb zu Beginn der neuen Saison die Agitation aufgeworfen und unser vereinigten Anstrengungen wird es dann auch gelingen, alle hier tätigen Kollegen in der Zahlstelle zu vereinigen. Nur so wird es dann auch uns möglich sein, unsere Rechte gellend zu machen.

Verschiedenes.

+ Die Freundschaft des Waren. Die Münchener Mater- und Lackiererinnung hat den um das Fortbildungsschulwesen verdienten Stadtschulrat Dr. Wertheimsteiner, wie weitest eine Schlächterinnung den Fürsten Bismarck, zum Ehrenmitglied ernannt. Der Innungsbüttel hat bei dem neuen Ehrenmitgliede jeden Morgen zum Appell und zum Gottesdienst zu erscheinen.

Vom Ausland.

In Wien sind unsere Kollegen in eine Lohnbewegung eingetreten. Ihre Hauptföderation fordert nun der Neunstundentag, Festlegung eines Minimallohnes und Anerkennung der Organisation. Mit rascher Tätigkeit waren in der letzten Zeit die leitenden Kollegen an der Arbeit, die Organisation zu stärken, Aufklärung zu verbreiten und einen belebenden Geist unter die Kollegenchaft zu entfachen. Nicht umsonst waren diese Bemühungen, zu hunderten beliebt sich die Neuaufnahmen, und wie der „Deputaten“ berichtet, erfreuen sich die starken Versammlungen eines starken Besuches. Wir erwarten mit Zuversicht, daß der Vorstoß unserer Wiener Kollegen endlich einmal mit vollem Erfolg gekrönt sein möge. Zu begrüßen ist, daß jetzt auch der Zusammenschluß mit den Tapetenmalern in diesem Kampfe beschlossen wurde. Wohl ist noch ein schönes Stück Arbeit zu vollbringen, aber es wird und muss gelingen, wenn kein Berufscollege zurücksteht, jeder Mater, Aufreicher und Lackierer in Wien sich dem Verband anschließt.

Serbien. Aus Belgrad erhalten wir die betrübende Nachricht, daß unser Kollege Emil Melchitsch, der Vorsitzende des Malerverbandes in Belgrad, verstorben ist. Der verstorbene Kollege war Mitbegründer des Verbandes, treu und tätig bis zum Ende seines Lebens. Durch sein Ableben erfährt die Serbische Arbeiterbewegung im allgemeinen einen großen Verlust. Kollege Melchitsch war Direktor der Arbeiter-Theaterbühne, verantwortlicher Redakteur der serbischen sozialistischen Zeitschrift „Neue Zeit“ und Vorsitzender des Belgrader Arbeiter-Bildungswesens. Seine aufopfernde Tätigkeit und großen Verdienste werden von der serbischen Arbeiterchaft nicht vergessen werden; sie wird ihm ein bleibendes Andenken bewahren.

Eingesandt.

Über Bildung zu schreiben ist schwer. Es hat jeder seine eigenen Ansichten, ohne daß man sagen könnte, der eine hat Recht und der andere unrecht. Jeder behandelt diese Frage von seinem Standpunkte aus, wie es eben seinen persönlichen Bedürfnissen entspricht.

Zunächst muß aber betont werden, daß die zwei Begriffe Bildung und Wissen vielfach miteinander verwechselt werden. Das ist auch bei der Diskussion im „Bereins-Anzeiger“ über diese Frage geschehen und „Omega“ war der erste, der diesen Fehler machte.

Hätte er diese zwei Begriffe mehr auseinander gehalten, so wäre mancher Widerspruch und auch manches Unverständnis bei der Diskussion vermieden worden. Wenn das Wort unseres alten Lieblings: Wissen ist Macht eine Bildungsphrase genannt wird, so ist das einfach kompletter Unsinn. Die Bildungsfrage ist keine Machtfrage, sie ist Herzensache jedes Einzelnen. Es kann jemand „sein Hirn und Wissen vollgekippt haben“ und doch ein ganz ungebildeter, ungeschliffener Mensch, ja sogar ein großer Schuft sein.

Bildung holt man nicht allein aus Büchern; Bildung ist zum größten Teile Sache der Erziehung; diese hat die Aufgabe, Gutes und Böses im Menschen zu wecken. Die Arbeiter haben längst erkannt, daß ihre Erziehung in der Jugend mangelsaft war, daß einseitige Kriegsgeschichten, Bibelsprüche und allerlei unverbauliches Zeug nicht dazu angeleitet, den Menschen besser zu machen. So ver suchen sie, in ihren Gemeinschaften durch Errichtung von Bibliotheken, durch künstlerische und allerlei gesellige Veranstaltungen das Solidaritätsgefühl und den Stolz für Schönes und Edles zu pflegen — also, sich zu bilden. Einen herzensguten, mittellosen Menschen, den wahres Solidaritätsgefühl mit seinen Arbeitsgenossen verbündet, der ehrlich mitarbeitet, das Los seiner Kollegen zu verbessern, wird man stets einen gebildeten Menschen nennen, auch wenn er kein Fremd von vielen Wissen ist. Wenn es über Kollegen gibt, und ungünstigerweise gibt es selber viele, die ihr Wissen vermehren wollen, denen Wissen ein Bedürfnis ist, so hat niemand ein Recht, ihnen entgegen zu treten. Da Kollegen, wir haben sogar die Pflicht, einem denarischen Bedürfnis mit Freuden entgegen zu kommen, aus Gründen, welche Kollege Engelmann in Nr. 5 des „Bereins-Anzeiger“ angeführt hat. Mittel und Wege dazu sind genügend vorhanden.

Wenn aber dann solche Leute kommen wie „Omega“, die da sagen: Tut das nicht, die Masse wird dadurch nervös, so kann man für diese höchstens nur ein müßiges Lächeln haben.

Köthenbroda.

G. Stauch.